

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland©

Inhalt

Artikel	Titel	Seite
	Präambel	7
	Die Grundrechte	
1	Die Würde des Menschen	8
2	Freie Entfaltung der Persönlichkeit	8
3	Gleichheit	8
4	Gewissensfreiheit	9
5	Meinungsfreiheit	9
6	Pressefreiheit	9
7	Whistleblowerschutz	9
8	Tätigkeitsgesellschaft	10
9	Recht auf Bildung	10
10	Schutz der Familie	10
11	Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung	10
12	Recht auf Asyl	11
13	Recht auf Freizügigkeit	11
14	Versammlungsfreiheit	11
15	Organisationsfreiheit	12
16	Freiheit im privaten, unternehmerischen und öffentlichen Raum	12
17	Recht auf digitales Nichtvorhandensein	12
18	Recht auf geheime Kommunikation	12
19	Recht auf Eigentum	13
20	Recht auf Gemeingüter (Commons)	13
21	Selbstbestimmtes Leben	14
22	Recht auf verfassungsadäquate Behandlung	14
23	Staatsangehörigkeit	15
24	Geltungsbereich der Grundrechte	15
25	Recht auf einen souveränen Staat	15
	Der Bund und die Länder	
26	Bundesrepublik Deutschland	16
27	Recht auf Wahrung der Verfassung	16
28	Recht auf demokratische Mitbestimmung	17
29	Erhalt der Lebensgrundlagen durch die Gesetzgebung	17
30	Politische Willensbildung	17
31	Ausstattung von Parteien und Fraktionen	17
32	Grundlagen in Bund, Ländern und Kommunen	18

Artikel	Titel	Seite
33	Umgang mit Waffen	18
34	Neugliederung des Bundesgebietes	18
35	Aufhebung und Übertragung von Hoheitsrechten	18
36	Recht auf Direkte Demokratie (Volksabstimmung)	19
37	Volksbegehren	19
38	Abschaffung des Berufsbeamtentums	20
39	Verantwortlichkeit allen staatlichen Handelns	20
40	Amtshilfe	20
41	Weisungsrecht des Bundes	20
	Der Bundestag	
42	Aufgaben des Bundestages	21
43	Wahlen und Abstimmungen	21
44	Die Abgeordneten	21
45	Einkommensregelung der Abgeordneten	21
46	Unabhängigkeit der Abgeordneten	22
47	Immunität der Abgeordneten	22
48	Zeugnisverweigerungsrecht	23
49	Der Bundestag	23
50	Der Bundestagspräsident	23
51	Einkommensregelung des Bundestagspräsidenten und des Präsidiums	23
52	Unabhängigkeit des Bundestagspräsidenten und des Präsidiums	24
53	Wahlprüfung	24
54	Transparenz im Bundestag	24
55	Untersuchungsausschüsse	24
56	Der Petitionsausschuss	25
57	Parlamentarisches Kontrollgremium	25
58	Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	25
	Der Bundesrat (Länderkammer)	
59	Aufgabe des Bundesrates (Länderkammer)	26
60	Organisation des Bundesrates (Länderkammer)	26
61	Einkommensregelung der Abgeordneten für die Länderkammer	26
62	Unabhängigkeit der Abgeordneten in der Länderkammer	27
63	Der Bundesratspräsident	27
64	Einkommensregelung des Bundesratspräsidenten und des Präsidiums	27
65	Unabhängigkeit des Bundesratspräsidenten und des Präsidiums	27
66	Informationspflicht des Bundesrates (Länderkammer)	28

Artikel	Titel	Seite
	Der Bundespräsident	
67	Wahl und Amt des Bundespräsidenten	28
68	Amtseid des Bundespräsidenten	28
69	Einkommensregelung des Bundespräsidenten	28
70	Unabhängigkeit des Bundespräsidenten	29
71	Verhinderung und Befugnisse des Bundespräsidenten	29
72	Entlassung des Bundespräsidenten	29
	Die Bundesregierung	
73	Die Bundesregierung	30
74	Wahl des Bundeskanzlers	30
75	Amtseid der Bundesregierung	30
76	Aufgaben des Bundeskanzlers	30
77	Die Bundesminister	30
78	Einkommensregelung von Mitgliedern der Bundesregierung	30
79	Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern	31
80	Abschaffung der Parlamentarischen Staatssekretäre	31
81	Misstrauensvotum	31
82	Ernennung eines Stellvertreters	32
	Die Gesetzgebung des Bundes	
83	Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes	32
84	Gentechnikfreies Deutschland	34
85	Lebensmittelsicherheit	34
86	Nanotechnologie	34
87	Fracking	34
88	Kernenergiefreies Deutschland	34
89	Endlagerung radioaktiver Stoffe	35
90	Gefährliche Abfälle	35
91	Dokumentationspflicht der Wertstoffketten	35
92	Ausführung der Bundesgesetze	36
93	Behandlung von Gesetzesvorlagen	36
94	Die Verfassung als Grundlage allen staatlichen Handelns	36
95	Die demokratisch legitimierte Gesetzgebung	36
96	Rechtssicherheit	36
97	Unabhängigkeit in der Gesetzgebung	37
98	Aufhebung der bisherigen Notstandsgesetzgebung	37
99	Neuordnung der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge	37
100	Verkündung der Gesetzgebung	38

Artikel	Titel	Seite
Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung		
101	Aufsicht des Bundes bei der Gesetzesdurchführung	38
102	Neuordnung der Verwaltungsstrukturen	38
103	Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch die direkte Demokratie	39
104	Regelung des Luftverkehrs	39
105	Regelung des Schienenverkehrs	39
106	Regelung der Wasserstraßen	40
107	Regelung der individuellen Verkehrswege	40
108	Regelung der Post- und Kommunikationseinrichtungen	40
109	Energieversorgung und Verteilung	40
109 a	Erneuerbare Energien	41
109 b	Dezentrale Energieversorgung	41
Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit		
110	Gemeinschaftliche Aufgaben	41
111	Gemeinschaftliche Forschungsaufgaben	41
Die Rechtsprechung		
112	Die Rechtsprechung als Teil der Gewaltenteilung	42
113	Das Bundesverfassungsgericht als Superrevisionsinstanz	42
113 a	Schutz der Verfassungsidentität	43
114	Einkommensregelung der Verfassungsrichter	43
115	Unabhängigkeit der Verfassungsrichter	43
116	Regelung der Gerichtsbarkeiten	43
117	Die Rechtsprechung	44
118	Einkommensregelung der Richter und Bürgerrichter	45
119	Unabhängigkeit der Richter und Bürgerrichter	45
120	Aussetzung des Verfahrens bei Verfassungswidrigkeiten	45
121	Grundlagen der Rechtsprechung und des Rechtsschutzes	46
121 a	Verbot der Todesstrafe	46
122	Freiheitsentziehung	46
Das Finanzwesen		
123	Die Bundesbank	47
124	Recht auf eine eigene Währung	47
125	Die Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland	47
126	Neuordnung des Steuerrechtes	48
127	Finanztransaktionssteuer	48
128	Steuerhinterziehung	49

Artikel	Titel	Seite
129	Verhältnis Staat-Kirche und andere Glaubensgemeinschaften	49
130	Haushaltsplanung des Bundes	49
131	Vermögenswerte	50
132	Der Bundesrechnungshof	51
133	Aufnahme von Krediten, Bürgschaften und Gewährleistungen	51
133 a	Geldschöpfung	51
	Verteidigungsfall	
134	Neuordnung der Landesverteidigung	51
135	Verteidigungsfall	52
136	Angriff mittels elektronischer Mittel (Cyberwar)	52
137	Befehlsgewalt im Verteidigungsfall	53
138	Verfassungsrechtliche Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch im Verteidigungsfall	53
139	Staatliche Organe im Verteidigungsfall	53
140	Streitkräfte	54
141	Zivilschutz	54
142	Kriegsfolgelasten	54
143	Transparenz des Staates	55
144	Neutralität	55
144 a	Kernwaffen	56
145	Verfassungsänderungen	56
146	Artikel 146	56
	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Nationales Recht aus der Zeit des Grundgesetzes	56
	Geheimdienste	56
	Substanzverlust nationalen Rechtes	57
	Europäische Union / Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	57
	Dokumente des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit	57
	Steueramnestie	58
	Einstellung bisheriger Bildungsprogramme auf Darlehensbasis	58
	Gezahlte Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung	58
	Gedenkmünze zur Verfassung	58
	Annex – Vereintes Europa	
	Eingangsformel	59
	Leitlinien für ein gemeinsames Europa und eine Europäische Verfassung	59
	Widmung	61

Präambel

In Vollendung des Artikels 146 Grundgesetz vom 23.05.1949 geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland nach der Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands am heutigen Tage kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt eine neue Verfassung, die von den Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmt und in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Diese Verfassung dient dem Schutz der Menschen, der Freiheit und allen Ressourcen, die die Lebensgrundlagen der jetzigen und nachfolgenden Generationen bilden.

Diese Verfassung ist der Einstieg in ein neues Jahrhundert, das neue Anforderungen an jeden Einzelnen, unsere Gesellschaft und die Politik stellt, in dem es aber auch erstmalig möglich ist, die technologischen Errungenschaften zum Wohle des Menschen und dessen Selbstverwirklichung in Frieden und Freiheit einzusetzen.

Diese Verfassung ist der Grundstein für ein vereintes Europa, in dem alle Völker an allen Gestaltungsprozessen aktiv und demokratisch beteiligt sind und selbstbestimmt entscheiden, wie ihr Europa in seiner Vollendung aussehen soll.

Die Grundrechte

Art 1 Die Würde des Menschen

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und jedes Einzelnen.

(2) Die Bürger Deutschlands bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der damit verbundenen Handlungsfreiheit, soweit er nicht die Rechte seiner Mitmenschen verletzt.

(2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern, um das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

(3) Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, soziale Sicherheit und informationelle Selbstbestimmung sowie eine durch ihn selbst bestimmte und definierte Privatsphäre.

(4) Zur Sicherung der physischen Existenz des Einzelnen und der ungehinderten Mitwirkung und Teilhabe an der Gesellschaft und deren Fortentwicklung geben sich die Bürger mit dem Tag der Geburt beginnend und dem Todestag endend ein lebenslanges monatliches bedingungsloses Grundeinkommen sowie eine für jeden geltende Krankenversorgung. Die Finanzierung erfolgt durch ein Sondervermögen gespeist aus den allgemeinen Steuereinnahmen sowie zusätzlich durch eine einmalige Sondervermögensabgabe und eine regelmäßig zu erhebende Vermögenssteuer.

(5) Das Grundeinkommen ist nicht abdingbar, nicht pfändbar, nicht entziehbar.

Art 3 Gleichheit

(1) Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

(2) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

(3) Jeder Bürger hat auf dem Gebiet und unter der Gültigkeit dieser Verfassung die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(4) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Identität, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung benachteiligt werden.

Art 4 Gewissensfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, der eigenbestimmten Privatsphäre und informationellen Selbstbestimmung sowie die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung des Einzelnen wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Art 5 Meinungsfreiheit

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild und über und durch elektronische Medien und Mittel frei und auch anonym zu äußern und zu verbreiten sowie sich aus allen Quellen ungehindert und anonym zu unterrichten. Eine Zensur ist verfassungswidrig.

Art 6 Pressefreiheit

(1) Der freie, unabhängige und investigative Journalismus ist die Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates (vierte Gewalt). Alle Maßnahmen, die dieses Grundrecht einschränken sind verfassungswidrig.

(2) Der Einsatz von Überwachungstechnologien in den Bereichen des Journalismus und der Pressearbeit ist verfassungswidrig. Für den Informationsaustausch gilt der uneingeschränkte Informanten-, Vertraulichkeits-, Quellen-, und Whistleblowerschutz.

Art 7 Whistleblowerschutz

(1) Jeder hat das Recht auch anonym auf Missstände hinzuweisen (Whistleblower), die vermuten lassen, dass Menschen oder Rechtsnormen verletzt oder gefährdet werden. Ein Missstand liegt auch dann vor, wenn neben einer Gefährdung für Leib, Leben, Gesundheit, Umwelt, öffentliche Haushalte ebenso Gefahren für die Würde des Menschen, die Freiheit, die Selbstbestimmung oder die Inhalte dieser Verfassung drohen oder bereits eingetreten sind.

(2) Der Whistleblower, sein Eigentum, seine Mittelausstattung und seine Vermögenswerte genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von gerichtlichen Verfahren jedweder Art, es sei denn der Whistleblower oder eine ihm gleichgestellte Person verzichtet für ein Gerichtsverfahren ausdrücklich auf seine Immunität.

(3) Das Eigentum, die Mittelausstattung und die Vermögenswerte des Whistleblowers genießen unabhängig davon wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von Durchsuchungen, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen.

(4) Die Archive des Whistleblowers und sämtliche Unterlagen oder Dateien, die sich im Eigentum oder Besitz des Whistleblowers befinden, sind unverletzlich.

(5) Das Verhalten des Whistleblowers kann allein durch das Bundesverfassungsgericht bewertet und gegebenenfalls sanktioniert werden.

Art 8 Tätigkeitsgesellschaft

(1) Jedwede Arbeit, zu der Menschen durch physischen oder psychischen Druck oder durch Nötigung jeglicher Art gezwungen werden, ist Zwangsarbeit.

(2) Zwangsarbeit ist verfassungswidrig.

(3) Der Mensch steht immer über Technik, über Standards, "Fortschritt", sowie allen laufenden und statischen Prozessen. Über die Nutzung oder Nichtnutzung in jedweder Ausprägung entscheiden die Bürger durch Referendum.

Art 9 Recht auf Bildung

(1) Bildung und lebenslanges Lernen sind Grundbestandteile, um an demokratischen Entscheidungsprozessen verantwortungsvoll teilnehmen zu können.

(2) Bildung steht unter der Aufsicht des Staates und muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ausgerichtet sein. Um gleiche und einkommensunabhängige Bildungschancen zu ermöglichen, sind alle im Zusammenhang mit der Schulpflicht stehenden Lernmittel und Einrichtungen kostenfrei.

(3) Schulformen, Lehrinhalte und Schulabschlüsse sind bundesweit einheitlich.

(4) Das Recht auf Bildung ist mit einem individuell ausgerichteten Lebensweg verbunden. Der Bund sorgt für ein vielfältiges Angebot von Schulformen. Kein Schüler darf aufgrund seiner Schulauswahl bevorzugt oder benachteiligt werden.

(5) Der Bund unterstützt mit einer Fremdsprache (englisch) ab dem ersten Schuljahr, mehrsprachige Krippen und Kindergärten, Schulreisen und schulische Auslandsaufenthalte den europäischen Gedanken und die Völkerverständigung.

(6) Bildung ist die Grundlage, um allen Menschen mit Achtung, Verständnis und Toleranz zu begegnen, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache oder Weltanschauung.

Art 10 Schutz der Familie

(1) Ehe, Familie und andere selbstbestimmte Partnerschaften stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Erziehungsberechtigten. Um dieses aufrecht zu erhalten, werden sie von der staatlichen Gemeinschaft hinreichend materiell und immateriell unterstützt.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur bei nachweislicher Gesetzesverletzung von ihren Bezugspersonen getrennt werden.

Art 11 Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Das Eindringen in die Wohnung über informationstechnische Systeme gilt als Verfassungsverletzung im Sinne des Absatz 1.

(3) Zutritt und Durchsuchungen dürfen nur von einem ordentlichen Gericht angeordnet werden, das zu einem Drittel aus Richtern und zu zwei Dritteln aus Bürgerrichtern besteht.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen, optischen oder anderen elektronischen Überwachung der Wohnung des Beschuldigten eingesetzt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge darf der Zutritt und die Durchsuchung auch durch Polizei und Staatsanwaltschaft und dann unter den für eine gerichtliche Anordnung entsprechenden Formen und Bedingungen durchgeführt werden. Anderen Personen oder Organisationen sind diese Rechte ausdrücklich untersagt. Die Einräumung oder Abtretung dieser Rechte an andere Personen oder Organisationen ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung ist dies von Amts wegen strafrechtlich und zivilrechtlich auf Antrag des Betroffenen zu verfolgen.

(6) Bei Zuwiderhandlungen nach Satz 3 und 4 ist binnen 90 Tagen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und vor dem Oberlandesgericht zu verhandeln. Erfolgen keine Ermittlungen und keine Verhandlung, sind sämtliche Unterlagen dem Betroffenen und / oder seinem Rechtsbeistand vollständig auszuhändigen.

(7) Verstöße gegen Satz 1 und 2 führen unmittelbar zu einer Entschädigungsleistung (Schmerzensgeldanspruch) in Höhe von mindestens drei Zwölfteln des Jahreseinkommens eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages und sind binnen 90 Tagen von der Justizverwaltung vorbehaltlos auszuzahlen.

(8) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag sowie die Öffentlichkeit vollständig und ausführlich jährlich über alle Überwachungsvorgänge, die auf deutschem Hoheitsgebiet stattfinden.

Art 12 Recht auf Asyl

(1) Jeder Verfolgte hat das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland Asyl zu suchen.

(2) Jeder Verfolgte hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Art 13 Recht auf Freizügigkeit

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. Eine Residenzpflicht ist nicht zulässig.

(2) Alle Bürger genießen Freizügigkeit sowohl im gesamten Bundesgebiet als auch weltweit.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf einen Personalausweis und einem Reisepass.

(4) Jeder Bürger hat das uneingeschränkte Recht, sich diese Dokumente ohne biometrische Daten und ohne Fingerabdrücke ausstellen zu lassen. Auf Verlangen ist ihm ein zweiter Pass oder Ausweis mit biometrischen Merkmalen auszustellen.

Art 14 Versammlungsfreiheit

Alle Bürger haben das Recht, sich jederzeit ohne Anmeldung oder Erlaubnis zu

versammeln.

Art 15 Organisationsfreiheit

Alle Bürger haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Art 16 Freiheit im privaten, unternehmerischen und öffentlichen Raum

(1) Jedwede offene, verdeckte oder geheime Überwachung, gleich in welcher Art oder durch welches Medium, ob durch Personen oder Institutionen im Privatbereich, im Unternehmensbereich oder im öffentlichen Raum, ist unzulässig.

(2) Jede Person hat das Recht, sich jederzeit in der Öffentlichkeit aufzuhalten, ohne dass von ihr durch Dritte ohne ihr Wissen und vorherige schriftliche Erlaubnis Daten (Bilder, Sprache, Verhalten oder ähnliches) gefertigt, gespeichert, weitergeleitet oder genutzt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die unter den Sätzen 1 bis 2 verletzte Person hat einen unmittelbaren Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz gegenüber allen daran Beteiligten, einzeln oder gemeinsam.

Art 17 Recht auf digitales Nichtvorhandensein

Jeder hat das Recht, dass sämtliche Daten über ihn, sein Eigentum, Besitz, Äußerungen aller Art oder Verhalten, ebenso wie Hinweise und Verweise auf diese, nicht digital aufgenommen, weitergeleitet, verwendet oder anderweitig durch Dritte genutzt werden. Er hat das unmittelbare Recht auf vollständige physische Löschung sämtlicher Daten und Datenträger. Dieses Recht gilt auch für bereits vor Annahme dieser Verfassung gespeicherte und genutzte Daten.

Art 18 Recht auf geheime Kommunikation

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Dieses Grundrecht gilt gleichermaßen für die elektronische Übermittlung über das Internet oder anderer digitaler Medien gleich welcher Art und sowie deren Nachfolger.

(2) Jedwede staatliche Informationssammlung über die Bürger, die über die unbedingt notwendige Speicherung und Verarbeitung von Daten zur Aufrechterhaltung der staatlichen Verwaltung hinausgeht, ist verfassungswidrig. Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere andere Staaten, staatliche oder teilstaatliche Institutionen, multinationale Einrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen) ist unzulässig.

(3) Alle über den Bürger gewonnen, verarbeitenden, gespeicherten Daten sind ohne Einschränkung sein alleiniges Eigentum. Er hat jederzeit ohne Einschränkung kostenlos das Recht auf Aushändigung aller Informationen, die über ihn gespeichert sind. Er bestimmt die Form (schriftlich, elektronisch oder anders) Eine Einschränkung ist unzulässig. Jede Stelle, an der Daten gespeichert sind, hat mindestens alle 3 Monate unaufgefordert dem Bürger kostenlos in der von ihm gewünschten Form einen Statusbericht auszuhändigen. Über jede Veränderung ist dem Bürger unverzüglich ein Bericht mit den bisher gespeicherten, verarbeitenden, weitergegebenen und in Verkehr gebrachten Daten auszuhändigen.

Art 19 Recht auf Eigentum

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Besitz und Gebrauch hat zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

(3) Die Enteignung eines Bürgers ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, erfolgen. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art 20 Recht auf Gemeingüter (Commons)

(1) Kohlevorräte, Bergwerke und andere Natur- und Bodenschätze sind Gemeingüter (Commons) und damit Eigentum aller Staatsbürger. Sie sind vergesellschaftet. Ihre Nutzung hat der Allgemeinheit und besonders dem Wohle und Bedürfnissen zukünftiger Generationen zu dienen. Jedwede Veräußerung zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig. Eine sofortige Enteignung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 ist zulässig; der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen.

(2) Wasser ist ein existentielles Gut. Niemand kann ohne es leben. Wasser gehört damit zu den Gemeingütern (Commons). Es dient der Allgemeinheit und besonders dem Wohle und Bedürfnissen zukünftiger Generationen. Es ist daher nur unter staatlicher Verwaltung und unter Aufsicht der Bürger zu nutzen und zu verteilen. Jedwede Veräußerung zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig. Eine sofortige Enteignung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 ist zulässig; der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen.

(3) Saubere unverschmutzte Luft ist ein existentielles Gut. Niemand kann ohne sie leben. Luft gehört damit zu den Gemeingütern (Commons). Sie dient der Allgemeinheit und besonders dem Wohle und Bedürfnissen zukünftiger Generationen. Sie ist daher nur unter staatlicher Verwaltung und unter Aufsicht der Bürger zu nutzen. Eine Verschmutzung zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig. Eine sofortige Enteignung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 ist zulässig; der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen.

(4) Energie ist ein existentielles Gut. Niemand kann ohne sie leben. Energie gehört damit zu den Gemeingütern (Commons). Sie dient der Allgemeinheit und besonders dem Wohle und Bedürfnissen zukünftiger Generationen. Sie ist daher nur unter staatlicher Verwaltung und unter Aufsicht der Bürger zu nutzen und zu verteilen. Jedwede Veräußerung zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig. Eine sofortige Enteignung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 ist zulässig; der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen.

(5) Die Bewahrung der Ressourcen, wie Grund und Boden, Sand, Wälder, Meere, Flora und Fauna ist Menschenrecht und Pflicht gleichermaßen. Der Entzug dieser Ressourcen ist ein Entzug der Lebensgrundlagen. Daher gehören diese Ressourcen zu den Gemeingütern (Commons). Sie haben der Allgemeinheit und besonders dem Wohle und Bedürfnissen zukünftiger Generationen zu dienen. Sie sind daher nur unter staatlicher Verwaltung und unter Aufsicht der Bürger zu nutzen und zu verteilen. Jedwede Veräußerung zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig. Eine sofortige Enteignung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 ist zulässig; der Rechtsweg ist hier ausgeschlossen.

(6) Sollten die von Artikel 1 bis 5 genannten Ressourcen zur Erzeugung anderer Güter und somit zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, ist dies nur mit Zustimmung der Bürger zulässig. Um diese Ressourcen zu erhalten, ist die

Allgemeinheit in Form einer Steuer zu entschädigen. Die Höhe der Abgabe ist von den Kosten der Wiederbeschaffung und dem Verschmutzungsgrad der Umwelt abhängig und in einen separaten und zweckgebundenen Sonderfonds (Sondervermögen) zu zahlen.

(7) Die Nutzung des Internets, die freie Informationsbeschaffung, der Austausch von Daten sowie der damit verbundene Datenschutz sind Menschenrechte und ein Grundbestandteil dieser Verfassung. Der Ausschluss von diesen Medien führt zu Ungleichheiten innerhalb der Wissensgesellschaft. Daher gehören diese Medien zu den Gemeingütern (Commons). Sie sind unter die staatliche Obhut und der Bürger zu stellen. Jedweder Missbrauch zu staatlichen, privaten oder wirtschaftlichen Zwecken ist verfassungswidrig.

(8) Mobilität ist ein Grundrecht für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe. Der Staat hat daher die Pflicht, für eine umfassende Verkehrsanbindung auch außerhalb der Ballungszentren zu sorgen. Die Persönlichkeitsrechte der Menschen sind zu wahren. Überwachungseinrichtungen in öffentlichen Transportmitteln sind unzulässig.

Art 21 Selbstbestimmtes Leben

(1) Menschen, die einer besonderen Pflege oder Fürsorge bedürfen, sind und bleiben mündige Bürger und haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Hierbei werden sie von der staatlichen Gemeinschaft hinreichend materiell und immateriell unterstützt.

(2) Menschen, die vorübergehend oder einer ständigen Pflegebedürftigkeit unterliegen, können nur dann unter eine gesetzliche Betreuung gestellt werden, wenn sie, im Nachrang ihre Angehörigen oder andere, von ihnen frei gewählte Bezugspersonen, es ausdrücklich wünschen. Eine nachträgliche Aufhebung durch die Person selbst, einen Angehörigen oder einer anderen Bezugsperson ist jederzeit möglich.

(3) Zum Schutz der Betroffenen ist eine gesetzliche Betreuung nur über eine gerichtliche Entscheidung seitens eines übergeordneten Gerichtes (Kammer) zulässig. Während der gesetzlichen Betreuung durch einen Rechtspfleger werden sämtliche anfallenden und laufenden Kosten des Betreuten von der Staatskasse getragen. Das Vermögen des Betroffenen steht weder direkt noch indirekt dem Betreuer oder der Staatskasse zur Verfügung.

(4) Betreuer sind von den Betroffenen, den Angehörigen oder anderen Bezugspersonen frei zu wählen und erhalten für ihre Arbeit ein angemessenes Einkommen. Für alle Handlungen sind sie persönlich haftbar. Alles weitere regelt ein Bundesgesetz.

Art 22 Recht auf verfassungsadäquate Behandlung

(1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich jederzeit direkt mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Eine Einschränkung ist nicht zulässig.

(2) Jedermann kann sich direkt an das Bundesverfassungsgericht wenden, wenn er sich in einem seiner Grundrechte oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten verletzt glaubt. Eine Einschränkung ist nicht zulässig. Eine Entscheidung ist innerhalb von maximal 365 Tagen zu fällen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine

verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

(4) Daraus ergibt sich für den Bürger das unmittelbare Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder Maßnahmen der Strafverfolgung anzustoßen. Der einzelne Staatsbürger erhält mit der Verfassungsbeschwerde einen verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

(5) Aus Satz 3 resultierende Verfahren sowie erforderliche Rechtsbeistände bleiben für die betreffenden Staatsbürger kostenfrei.

Art 23 Staatsangehörigkeit

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Mehrfache Staatsbürgerschaften sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in begründeten Einzelfällen zulässig. Danach ist eine Entscheidung zwingend für eine Staatsbürgerschaft notwendig. Kommt diese nicht binnen 90 Tagen zustande, verfällt die Entscheidungsmöglichkeit für die deutsche Staatsbürgerschaft und Pass unwiderruflich. Eine Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft ist danach nur noch über eine allgemeine Beantragung zulässig.

(3) Kein Bürger darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze dieser Verfassung gewahrt sind.

Art 24 Geltungsbereich der Grundrechte

(1) Einschränkungen eines oder mehrerer Grundrechte sind auch nicht aufgrund eines Gesetzes zulässig. Sie bedürfen eines Referendums.

(2) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(3) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

(4) Der Rechtsweg ist für den Betroffenen mit keinerlei Kosten verbunden. Die Staatskasse übernimmt die Kosten für einen Rechtsbeistand seiner Wahl.

Art 25 Recht auf einen souveränen Staat

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner Staat. Die Überwachung seiner Bürger durch ausländische Regierungen oder andere staatliche, teilstaatliche oder private Organisationen ist verfassungswidrig und strafbar. Bei Zuwiderhandlungen haben die betreffenden Bürger einen direkt einklagbaren Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland und / oder den entsprechenden Staat.

(2) Verdeckt oder geheim operierende Personen, Institutionen (Geheimdienste, ausländische Regierungen, in ihrem Auftrag handelnde Unternehmen, Militär-angehörige, Truppen etc.), die sich im Geltungsbereich dieser Verfassung bewegen, unterliegen dieser Verfassung sowie der gültigen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland

(3) Die Stationierung fremder Truppen, Geräte, technischer Ausrüstungen, Waffen und Munition einschließlich Kernwaffen, bakteriologischer und chemischer Kampfstoffe sowie die Errichtung, Betrieb und Verwendung von Kommunikationseinrichtungen zur Datengewinnung über Zivilpersonen ist verfassungswidrig.

(4) Mit Annahme dieser Verfassung werden bisherige Souveränitätseinschränkungen oder bisher eingeräumte Rechte ehemaliger Siegermächte oder anderer Staaten sowie deren Ansprüche auf deutschem Boden aufgehoben. Bisherige Vereinbarungen sind den Bürgern unverzüglich uneingeschränkt offenzulegen.

(5) Justiz (Polizei und Staatsanwaltschaften) sowie (wenn zur Durchsetzung dieser Rechte notwendig, die bewaffneten Streitkräfte) haben zu allen Einrichtungen von ausländischen Streitkräften und Organisationen mit Gültigkeit dieser Verfassung uneingeschränkter Zugang. Der Einsatz der bewaffneten Streitkräfte im Inneren ist in diesem Falle verfassungsgemäß.

(6) Die Bildung oder Existenz von Geheimdiensten, geheimen Gerichten, Polizei oder anderer Einrichtungen ist nicht zulässig. Die existierenden Geheimdienste sind aufgelöst. Ihre bisherigen Angehörigen und ihre Handlungen werden juristisch überprüft und der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Veränderung oder Vernichtung bisher angelegter daraus resultierender Dokumente und sonstige Unterlagen ist unzulässig. Dokumente über die Bürger sind diesen ohne Veränderungen oder Schwärzungen unverzüglich auszuhändigen.

Der Bund und die Länder

Art 26 Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner, demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes.

(3) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Art 27 Recht auf Wahrung der Verfassung

(1) Die Außerkraftsetzung dieser Verfassung insgesamt oder einzelner Artikel, ist unzulässig.

(2) Alle europäischen Angelegenheiten und Entscheidungen zugunsten der Europäischen Union bis hin zu einem vereinigten Europa betreffen alle Bürger gemeinsam. Sie sind ausnahmslos in Form von Volksabstimmungen zu legitimieren.

(3) Gegen jeden, der es von innen oder von außen unternimmt, diese Verfassung außerhalb der verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen oder einzuschränken haben alle Bürger das Recht zum für sie straffreien und folgenlosen Widerstand. Hierzu zählen auch Generalstreiks.

(4) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, die Souveränität dieses Landes zu beeinträchtigen oder die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Art 28 Recht auf demokratische Mitbestimmung

(1) Alle Staatsgewalt geht von den Bürgern aus. Sie wird von den Bürgern vorrangig in Volksabstimmungen, Volksentscheiden, Volksbegehren auf allen staatlichen Ebenen und durch Wahlen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können jederzeit von den Bürgern in Volksbegehren und Volksabstimmungen eingebracht, verändert, außer Kraft gesetzt oder vollständig abgeschafft werden.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Jedwede Einschränkung von Volksentscheiden und Volksbegehren allgemein sowie auf bestimmte Bereiche staatlichen Handelns ist verfassungswidrig.

(5) Jede Regierung, Exekutive, Legislative oder Judikative kann durch Volksabstimmung des Amtes enthoben werden.

Art 29 Erhalt der Lebensgrundlagen durch die Gesetzgebung

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen, die Tiere und Pflanzen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art 30 Politische Willensbildung

(1) Jeder einzelne Bürger wirkt an der politischen Willensbildung mit. Neben dem Bürger können auch Parteien an diesem Prozess mitwirken. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich für jedermann frei und kostenlos jederzeit Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die ihren Zielen nach oder dem Verhalten nach ausgehen, diese Verfassung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Bei sämtlichen Wahlen gilt die 0,5 Prozentklausel. Jede gewählte und dort vertretene Partei oder Wählervereinigung genießt den Fraktionsstatus.

Art 31 Ausstattung von Parteien und Fraktionen

(1) Jede Partei oder Wählervereinigung erhält, unabhängig von ihrer Größe, einen einheitlichen Betrag, um die politische Willensbildung umsetzen zu können.

(2) Spenden an Parteien sind nur durch natürliche Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen, zulässig. Eine Unterstützung jedweder Art durch Rechtspersonlichkeiten ist verfassungswidrig.

(3) Spenden sind steuerlich nicht abzugsfähig.

(4) Jede Zuwendung oder Vorteilsgewährung an eine Partei ist von dieser unverzüglich in ein für jeden Bürger einsehbares Register zu stellen.

(5) Alle Fraktionen erhalten, unabhängig von der Fraktionsgröße, staatliche Zahlungen in gleicher Höhe.

Art 32 Grundlagen in Bund, Ländern und Kommunen

(1) Bundesrecht bricht Landesrecht.

(2) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Bundesangelegenheit.

(3) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden müssen die Bürger über eine Vertretung verfügen, die aufgrund eines Volksentscheides oder aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, wahlberechtigt und wählbar, sofern Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die identischen Rechte im betreffenden europäischen Land gleichfalls genießen.

(4) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches zu regeln. Die Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Art 33 Umgang mit Waffen

(1) Zur Kriegsführung zwischen Staaten bestimmte Waffen oder Güter, die zu militärischen Zwecken genutzt werden können, dürfen nur aufgrund eines Gesetzes hergestellt, befördert oder abgegeben werden. Über Herstellung, Verkauf, Abgabe und Beförderung entscheidet der Bundestag in öffentlicher Sitzung.

(2) Kauf, Besitz, Vererben, Transport von Waffen und Munition sowie das Tragen von Waffen gehören zu den Grundrechten des volljährigen Bürgers in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat. Eine Verweigerung dieser Grundrechte ist verfassungswidrig; ein Bedürfnisnachweis unzulässig. Für das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit können Beschränkungen durch ein Bundesgesetz erlassen werden.

Art 34 Neugliederung des Bundesgebietes

Das Bundesgebiet kann über eine Volksabstimmung neu gegliedert werden.

Art 35 Aufhebung und Übertragung von Hoheitsrechten

(1) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit beteiligen, soweit dessen Vereinbarungen dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen.

(2) Der Bund kann durch Gesetz das einer Zustimmung von 2/3 des Bundestages, 2/3 des Bundesrates (Länderkammer) benötigt sowie eines Volksentscheides mit 2/3 Jastimmen Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(3) Sämtliche in der Vergangenheit übertragene Hoheitsrechte sind mit Annahme dieser Verfassung aufgehoben.

(4) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten kann der Bund Vereinbarungen einer allgemeinen, umfassenden, obligatorischen internationale Gerichtsbarkeit beitreten. Eine Schiedsgerichtsbarkeit ist unzulässig.

(5) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bürger des Bundesgebietes, soweit sie nicht in Rechte dieser Verfassung eingreifen und /oder verschlechtern oder sie aufheben.

(6) Sonstige Personen und Organisationen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhalten und/oder ihre Infrastruktur nutzen oder betreiben, unterliegen uneingeschränkt dieser Verfassung. Hierzu zählen auch sämtliche digitalen Kommunikationsformen.

Art 36 Recht auf Direkte Demokratie (Volksabstimmung)

Zur Ausübung der direkten Demokratie gelten Volksabstimmungen über plebiszitäre Elemente. Sie führen zu unmittelbarer Wirksamkeit und Umsetzung:

(1) Obligatorisches oder verpflichtendes Referendum bei

- a. Änderungen in der Verfassung gemäß Artikel 146;
- b. dem Beitritt zu Organisationen supranationaler Gemeinschaften;
- c. Staatsverträgen zwischen deutschen und auswärtigen Staaten sowie multinationalen Staatsverträgen mit deutscher Beteiligung;
- d. völkerrechtlichen Verträgen,
- e. Verträgen mit der Europäischen Union;
- f. sonstigen Verträgen, die die Souveränität der Bundesrepublik zugunsten Dritter einschränken würden;
- g. Entscheidungen des Finanzwesens;
- h. der Bestimmung über die nationale Währung;
- i. dem Beitritt zu Währungsunionen;

(2) Fakultatives Referendum, wenn es 1 Prozent der Wahlberechtigten oder 100.000 stimmberechtigte Bürger verlangen, bei

- a. der Änderung oder Aufhebung eines bereits vom Bundestag oder Landtag beschlossenen Gesetzes
- b. in anderen Fällen

Art 37 Volksbegehren

(1) Volksbegehren sind auf allen Ebenen staatliches Handeln verfassungsgemäß sofern sich jeweils maximal 1 Prozent der Wahlberechtigten oder maximal 100.000 Bürger auf Bundes oder Landesebene dafür aussprechen. Sie sind berechtigt, innerhalb von 18 Monaten Gesetzesentwürfe vom Bundestag und deren Ausschüsse ausarbeiten lassen oder selbst ausgearbeitete Texte den Bürgern zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Sie sind berechtigt, innerhalb von 18 Monaten Gesetzesentwürfe vom Landtag, Kreistag, Gemeinderat und deren Ausschüsse ausarbeiten lassen oder selbst ausgearbeitete Texte den Bürgern zur Abstimmung vorzulegen.

(3) Eine Beschränkung auf bestimmte Themen ist verfassungswidrig.

(4) Ein Quorum ist verfassungswidrig.

(5) Sind von den abgegebenen Stimmen die Ja-Stimmen höher als die Nein-Stimmen ist der Volksentscheid gültig und angenommen. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(6) Gesetzesänderungen oder Beschlüsse, die über Volksabstimmungen zustandekommen, haben gesetzlichen Charakter und bedürfen keiner weiteren Zustimmung.

Art 38 Abschaffung des Berufsbeamtentums

(1) Das Berufsbeamtentum wird mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung abgeschafft. Die Wiedereinführung ist unzulässig. Bisherige Ansprüche entfallen ersatzlos. Der Rechtsweg hierzu ist ausgeschlossen. An die Stelle treten vorerst bis auf weiteres reguläre Arbeitsverhältnisse. Nach Klärung über die Notwendigkeit des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung statthaft.

(2) Der Status des öffentlichen Dienstes wird mit Inkrafttreten dieser Verfassung abgeschafft. Die Wiedereinführung ist unzulässig. Bisherige Ansprüche entfallen ersatzlos. Der Rechtsweg hierzu ist ausgeschlossen. An die Stelle treten vorerst bis auf weiteres reguläre Arbeitsverhältnisse. Nach Klärung über die Notwendigkeit des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung statthaft.

(3) Für öffentlich-rechtliche Aufgaben gilt das reguläre Angestelltenverhältnis. Unter dieses Angestelltenverhältnis fallen alle sonstigen anderen bisherigen Mitarbeiter des Bundes, der Länder, der Kommunen, Körperschaften, staatliche Unternehmen und der Polizei. Aus diesem Arbeitsverhältnis entstehen keine Zusatzversicherungen oder Zusatzversorgungen.

Art 39 Verantwortlichkeit allen staatlichen Handelns

(1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten (Ausübung, Nichtausübung, Bevorteilung, Benachteiligung, die Persönlichkeitsrechte oder den Datenschutz Dritter), so ist er für sein Handeln persönlich verantwortlich.

(2) Der Bürger kann sich mit Ansprüchen gegen ihn selbst und / oder den Staat in seiner Funktion als Arbeitgeber richten.

(3) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Staat Rückgriff zu nehmen.

(4) Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Er ist für den betroffenen Bürger frei von Kosten.

Art 40 Amtshilfe

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Ist bei Naturkatastrophen oder bei einem besonders schweren Unglücksfall die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig, kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und der Bundeswehr anfordern.

(3) Diese Maßnahmen sind jederzeit auf Verlangen des Bundestages oder unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Art 41 Weisungsrecht des Bundes

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Verfassung oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages (Länderkammer) die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

Der Bundestag

Art 42 Aufgaben des Bundestages

(1) Der Bundestag ist das von den Bürgern direkt gewählte und legitimierte Aufsichtsorgan der Bundesregierung, des Bundeskanzlers und der Minister. Er kann Entscheidungen der Bundesregierung, des Bundeskanzlers und eines Minister jederzeit aufheben, verändern, ergänzen oder Weisungen erteilen. Der Beschluss bindet sämtliche nachgeordneten staatlichen Stellen und ersetzt das Weisungsrecht der Bundesregierung, des Bundeskanzler sowie eines einzelnen Ministers.

(2) Ist die Bundesregierung, der Bundeskanzler oder ein Minister der Auffassung die Entscheidung des Bundestages greife in die exekutive Eigenverantwortung ein, ist Klage und Überprüfung vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Abgeordnete und Parlament haben jederzeit das uneingeschränkte Recht sich umfassend und ohne Einschränkung über Vorgänge und Entscheidungen der Regierung zu informieren. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen staatlichen Einrichtungen und Einsicht in Dokumente und Dateien. Die Zurückbehaltung von Informationen gegenüber einzelnen Abgeordneten oder dem Bundestag insgesamt ist daher verfassungswidrig.

Art 43 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Wer sich um einen Sitz im Bundestag, im Bundesrat (Länderkammer) oder Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung einer Wahl erforderlichen Urlaub.

(3) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(4) Alle Abstimmungen und Wahlen sind in Papierform durchzuführen; elektronische Wahlverfahren sind verfassungswidrig.

Art 44 Die Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als Beauftragte der Bürger vertritt der Abgeordnete im Deutschen Bundestag die Interessen der ihn wählenden Bürger des Wahlkreises. Nach einer Abstimmung innerhalb des Wahlkreises sind die Bürger dem Abgeordneten gegenüber weisungsbefugt.

Art 45 Einkommensregelung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Einkommen, das vom Bundestag beschlossen und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt wird.

(2) Die Abgeordneten erhalten eine angemessene Kosten- und Mitarbeiterpauschale,

die vom Bundestag beschlossen und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt wird.

(3) Das Einkommen unterliegt in vollem Umfang der Steuerpflicht sowie der für alle Bürger obligatorischen Abgabe an den Sozialfonds. Sonstige Zuschüsse sind unzulässig.

(4) Zur Ausübung ihres Mandates haben Abgeordnete das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

(5) Legt der Abgeordnete sein Mandat nieder oder verliert dies aus anderen Gründen, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 36 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(6) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(7) Jedwede Zahlungen oder Vergünstigungen von Dritten an Abgeordnete und Regierungsglieder sind unzulässig.

Art 46 Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Abgeordnete sind ausschließlich ihren Wählern verpflichtet. Sie dürfen weder der Bundesregierung, einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Abgeordnete dürfen kein Gewerbe und keinen Beruf, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen.

(3) Funktionen in supranationalen Organisationen sind für Abgeordnete nicht zulässig.

(4) Wechselt ein Abgeordneter in eine andere Funktion, erlischt sein Mandat unwiderruflich.

Art 47 Immunität der Abgeordneten

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getätigt hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

(5) Jedwede Überwachung von Abgeordneten (offen oder verdeckt) ist unzulässig.

Art 48 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Art 49 Der Bundestag

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 5 Prozent der Mitglieder, eine Fraktion, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

(4) Der Bundestag, seine Lesungen, Ausschusssitzungen und Gremien sind für alle Bürger jederzeit persönlich und über digitale Medien frei zugänglich. Eine Abweichung davon ist in begründeten Einzelfällen statthaft.

Art 50 Der Bundestagspräsident

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der Artikel dieser Verfassung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Art 51 Einkommensregelung des Bundestagspräsidenten und des Präsidiums

(1) Der Bundestagspräsident und die Angehörigen des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeiten ein Einkommen. Die Höhe wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern dem Volk zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Angehörigen, die im Dienste des Staates und seiner Bürger stehen, gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem vorherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Scheiden der Bundestagspräsident oder die Angehörigen des Präsidiums aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 48 Monaten. Sie erhalten für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den

Sozialfonds.

(4) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

Art 52 Unabhängigkeit des Bundestagspräsidenten und des Präsidiums

(1) Der Bundestagspräsident sowie die Mitglieder des Präsidiums dürfen weder der Bundesregierung, einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören noch Abgeordnete des Bundestages oder eines Landtages sein.

(2) Der Bundestagspräsident sowie die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Gewerbe und keinen Beruf, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen.

(3) Funktionen in supranationalen Organisationen sind nicht zulässig.

Art 53 Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfung ist Angelegenheit des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Art 54 Transparenz im Bundestag

(1) Der Bundestag tagt öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit in besonderen Einzelfällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschluss des Bundestages müssen die Ja-Stimmen größer als die Nein-Stimmen sein, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

(4) Die Mitglieder des Bundesrates (Länderkammer) und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Art 55 Untersuchungsausschüsse

(1) Ein Untersuchungsausschuss ist ein besonderer Teil des Bundestages. Dabei stellt jede Fraktion, unabhängig von ihrer Fraktionsstärke, die gleiche Anzahl von Abgeordneten.

(2) Der Bundestag hat jederzeit das Recht und auf Antrag von 3 Prozent seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundestages kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden.

(3) Die jeweiligen Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben jederzeit das

uneingeschränkte Recht sich umfassend und ohne Einschränkung über Vorgänge und Entscheidungen der Regierung sowie aller untergeordneten staatlichen Stellen zu ihrer Aufgabe entsprechend zu informieren. Sie haben uneingeschränkt jederzeit Zutritt zu allen staatlichen Einrichtungen sowie Einsicht in sämtliche Dokumente und Dateien.

(4) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnis bleibt unberührt.

(5) Gerichte und Verwaltungsbehörden, Körperschaften etc. sind vollinhaltlich zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Angehörige staatlicher Dienste bedürfen keiner Aussagegenehmigung. Dies gilt auch für verdeckt arbeitende oder geheim operierende Dienste.

(6) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung, nicht jedoch dem Bundesverfassungsgericht entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Art 56 Der Petitionsausschuss

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses sind die eines Untersuchungsausschusses.

Art 57 Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes und der Länder, das zur Wahrung dieser Verfassungsinhalte eingesetzt wird.

(2) Es hat uneingeschränkte Befugnisse, jede Stelle, die möglicherweise mit geheimdienstlichen Operationen in Verbindung steht, jederzeit zu betreten, vom Recht der uneingeschränkten Akteneinsicht Gebrauch zu machen und Befragungen durchzuführen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die allgemein zugänglich ist. Es besteht Protokollierungs-, bzw. Aufzeichnungspflicht.

(4) Mitarbeiter von nachrichtendienstlichen Organisationen sind berechtigt, sich jederzeit direkt an das Parlament wenden. Es gilt der Whistleblowerschutz.

(5) Der Bundestag hat das parlamentarische Fragerecht. Protokolle oder andere Aufzeichnungen können dabei jederzeit eingesehen werden.

(6) Verlangen es drei Prozent der Mitglieder des Bundestages oder eine Fraktion, ist ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundestages kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden.

(7) Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen.

Art 58 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Wirksame Beschlüsse sind nur über den Bundestag möglich.

(2) Der Ausschuss tagt öffentlich.

Der Bundesrat (Länderkammer)

Art 59 Aufgabe des Bundesrates (Länderkammer)

Durch den Bundesrat (Länderkammer) wirken die Bürger der Länder bei der Gesetzgebung, Verwaltung und Kontrolle des Bundes und der Länder mit.

Art 60 Organisation des Bundesrates (Länderkammer)

(1) Der Bundesrat (Länderkammer) besteht aus Abgeordneten der Länder, um die besonderen Interessen der Bundesländer wahrzunehmen. Sie werden von den Einwohnern der jeweiligen Länder in die Länderkammer gewählt.

(2) Jedes Land entsendet je angefangene 500.000 Einwohner einen Abgeordneten in die Länderkammer.

(3) Die Abgeordneten werden direkt gewählt. Landeslisten von Parteien sind unzulässig.

(4) Die Abgeordneten des Bundesrates (Länderkammer) können nicht gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes sein.

Art 61 Einkommensregelung der Abgeordneten für die Länderkammer

(1) Die Abgeordneten erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Einkommen, das vom Bundestag beschlossen und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt wird.

(2) Die Abgeordneten erhalten eine angemessene Kosten- und Mitarbeiterpauschale, die vom Bundestag beschlossen und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt wird.

(3) Das Einkommen unterliegt in vollem Umfang der Steuerpflicht sowie der für alle Bürger obligatorischen Abgabe an den Sozialfonds. Sonstige Zuschüsse sind unzulässig.

(4) Zur Ausübung ihres Mandates haben Abgeordnete das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

(5) Legt der Abgeordnete sein Mandat nieder oder verliert dies aus anderen Gründen, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 36 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(6) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(7) Jedwede Zahlungen oder Vergünstigungen von Dritten an Abgeordnete und Regierungsmitglieder sind unzulässig.

Art 62 Unabhängigkeit der Abgeordneten in der Länderkammer

(1) Die Abgeordneten der Länderkammer (Bundesrat) sind ausschließlich ihren Wählern des jeweiligen Bundeslandes verpflichtet. Sie dürfen weder der Bundesregierung, einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Abgeordnete dürfen kein Gewerbe und keinen Beruf, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen.

(3) Funktionen in supranationalen Organisationen sind nicht zulässig.

(4) Wechselt ein Abgeordneter in eine andere Funktion, erlischt sein Mandat unwiderruflich.

Art 63 Der Bundesratspräsident

(1) Der Bundesrat (Länderkammer) wählt seinen Präsidenten auf vier Jahre.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat (Länderkammer) ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern, die Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Eine Abweichung davon ist in begründeten Einzelfällen statthaft.

Art 64 Einkommensregelung des Bundesratspräsidenten und des Präsidiums

(1) Der Bundesratspräsident und die Angehörigen des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit ein Einkommen. Die Höhe wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Angehörigen, die im Dienste des Staates und seiner Bürger stehen, gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem vorherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Scheiden der Bundesratspräsident oder die Angehörigen des Präsidiums aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 48 Monaten. Sie erhalten für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(4) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

Art 65 Unabhängigkeit des Bundesratspräsidenten und des Präsidiums

(1) Der Bundesratspräsident sowie die Mitglieder des Präsidiums dürfen weder der Bundesregierung, einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören noch Abgeordnete des Bundestages, eines Landtages oder der Länderkammer (Bundesrat) sein.

(2) Der Bundesratspräsident sowie die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Gewerbe und keinen Beruf, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen.

(3) Funktionen in supranationalen Organisationen sind nicht zulässig.

Art 66 Informationspflicht des Bundesrates (Länderkammer)

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates (Länderkammer) und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Der Bundespräsident

Art 67 Wahl und Amt des Bundespräsidenten

(1) Der Bundespräsident wird von den Wahlberechtigten zur Bundestagswahl direkt gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Art 68 Amtseid des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates (Länderkammer) folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle der Bürger Deutschlands widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, die Verfassung und die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Art 69 Einkommensregelung des Bundespräsidenten

(1) Der Bundespräsident erhält für seine Tätigkeit ein Einkommen. Die Höhe wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Angehörigen, die im Dienste des Staates und seiner Bürger stehen, gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem vorherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Scheidet der Bundespräsident aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 48 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(4) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

Art 70 Unabhängigkeit des Bundespräsidenten

(1) Der Bundespräsident darf weder der Bundesregierung, einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören oder Abgeordneter des Bundestages, eines Landtages oder der Länderkammer (Bundesrat) sein.

(2) Der Bundespräsident darf kein Gewerbe und keinen Beruf, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen.

(3) Funktionen in supranationalen Organisationen sind nicht zulässig.

Art 71 Verhinderung und Befugnisse des Bundespräsidenten

(1) Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates (Länderkammer) wahrgenommen.

(2) Das Amt als Präsident des Bundesrates ruht solange, solange das Amt als Bundespräsident andauert.

(3) Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages.

(4) Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesrichter, Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

Art 72 Entlassung des Bundespräsidenten

(1) Der Bundestag, der Bundesrat (Länderkammer) oder eine Volksabstimmung können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates (Länderkammer) gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Länderkammer). Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Die Bundesregierung

Art 73 Die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Art 74 Wahl des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muss der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Art 75 Amtseid der Bundesregierung

(1) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle der Bürger Deutschlands widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, die Verfassung und die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Art 76 Aufgaben des Bundeskanzlers

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist.

Art 77 Die Bundesminister

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung hat in Friedenszeiten die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Art 78 Einkommensregelung von Mitgliedern der Bundesregierung

(1) Regierungsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Einkommen. Die Höhe

wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Angehörigen, die im Dienste des Staates und seiner Bürger stehen, gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem bisherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Scheidet der Bundeskanzler oder ein Bundesminister aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 60 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(4) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

Art 79 Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern

(1) Der Bundeskanzler, Bundesminister und alle, die für die Bundesregierung tätig sind, dürfen keinen Beruf und kein Gewerbe, kein anderes Amt oder Nebentätigkeiten, ob entgeltlich oder unentgeltlich ausüben, der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder die Schirmherrschaft von Organisationen übernehmen. Sie sind kein Mitglied des Bundestages; das Abgeordnetenmandat erlischt unwiderruflich.

(2) Funktionen in supranationalen Organisationen sind für Regierungsmitglieder nicht zulässig.

(3) Wechselt ein Regierungsmitglied in eine wirtschaftlich ausgerichtete, supranationale Organisation oder sonstige Funktion erlischt die bisherige Funktion unwiderruflich.

(4) Jedwede Zahlungen oder Vergünstigungen von Dritten an Regierungsmitglieder sind unzulässig.

Art 80 Abschaffung der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs ist mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung abgeschafft.

Art 81 Misstrauensvotum

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

(3) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Art 82 Ernennung eines Stellvertreters

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers sowie seines Stabes endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers und seines Stabes auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Eine Amtsenthebung von Regierungsmitgliedern kann durch entsprechende Referenden jederzeit vorgenommen werden.

Die Gesetzgebung des Bundes

Art 83 Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

(1) In Verantwortlichkeit der Bürger dieses Landes, dieser Verfassung und der Länder hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. den Schutz seiner Bürger über die Staatshaftung;
2. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
3. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
4. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
5. den Luftverkehr;
6. den Eisenbahnen- und Schienenverkehr;
7. das Postwesen, die Telekommunikation und dem damit verbundenen Datenschutz;
8. die Staatsangehörigkeit; die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
9. das Aufenthaltsrecht von Nicht-EU-Bürgern und Asylsuchenden;
10. den Schutz deutschen Kulturgutes;
11. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
12. das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, den gewerblichen Rechtsschutz, das Verlagsrecht;
13. das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers;
14. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
15. das Personenstandswesen;
16. das Vereinsrecht;

17. die öffentliche Fürsorge;
18. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und Rückkehrern aus Einsätzen der deutschen Bundeswehr;
19. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
20. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
21. das Recht der Wirtschaft in den Bereichen Industrie, Handwerk, Gewerbe, Handel, privatrechtliches Versicherungswesen, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie die Regelung der Ausbildungsbeihilfen;
22. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes in einer Tätigkeitsgesellschaft;
23. die soziale Absicherung der Bürger über ein bedingungsloses Grundeinkommen;
24. das Recht auf ein lebenslanges Lernen, das Schulwesen einschließlich der Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse;
25. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 83 und 21 in Betracht kommt;
26. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
27. die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz, die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
28. die Abfallwirtschaft;
29. die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;
30. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
31. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, die Regelung der Krankenhauspflegesätze und die Teilhabe aller Bürger am medizinischen Fortschritt;
32. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
33. den Schutz des Bürgers und seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht in dem nur er allein selbst über Art, Umfang, Verarbeitung und Weitergabe medizinischer Daten entscheidet;
34. ein zum Schutz des Verbrauchers und seiner Gesundheit ausgerichtetes Lebensmittelrecht;
35. ein zum Schutz der Tiere ausgerichtetes Tierschutzrecht, das auch bei der Nutztierhaltung anzuwenden ist;
36. die Förderung einer ökologischen und nicht gentechnisch-veränderten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung;
37. das Jagdwesen;
38. den Naturschutz und die Landschaftspflege gemäß Artikel 21;
39. die Bodenverteilung gemäß Artikel 21;

40. der Raumordnung, deren Planungen und Maßnahmen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bürger stehen;
41. den Wasserhaushalt gemäß Artikel 21

Art 84 Gentechnikfreies Deutschland

(1) Produktion, Ver- und Bearbeitung, Lagerung, Einfuhr und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Lebensmittel und Agrarprodukte sowie Lebewesen sind mit Annahme dieser Verfassung verboten.

(2) Die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen ist mit Annahme dieser Verfassung unzulässig.

(3) Die Patentierung von Tieren, Pflanzen und anderen Lebewesen ist unzulässig. Bereits erteilte Patente, Lizenzen sowie darauf basierende Verträge sind aufgehoben.

(4) Lagerbestände gentechnisch veränderter Nahrungs- und Futtermittel sind unter staatlicher Aufsicht öffentlich unverzüglich zu vernichten.

Art 85 Lebensmittelsicherheit

Im Bereich dieser Verfassung sind ausnahmslos alle in den Verkehr gebrachten Lebensmittel vollständig auf allen Herstellungs-, Ver-, Bearbeitungs- und Vertriebsstufen mit sämtlichen verwendeten Stoffen und deren Herkunft lückenlos und nachvollziehbar zu deklarieren.

Art 86 Nanotechnologie

In Verantwortung des Staates für seine Bürger und den nachfolgenden Generationen gilt der Einsatz sowie die damit verbundene Freisetzung von Nanopartikeln in die Umwelt, sonstige Produkt-, oder Nahrungsmittelketten mit Annahme dieser Verfassung als verfassungswidrig.

Art 87 Fracking

In Verantwortung des Staates für seine Bürger und den nachfolgenden Generationen zum Schutz des Grundwassers und der Erdoberfläche gelten Bohrungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffaufkommen sowie die Gas- und Ölförderung mithilfe des Frakturierungsverfahrens (Fracking) mit Annahme dieser Verfassung als verfassungswidrig.

Art 88 Kernenergiefreies Deutschland

(1) In Verantwortung des Staates für seine Bürger und der nachfolgenden Generationen ist der Einsatz von Kernenergie zur sogenannten friedlichen Nutzung mit Annahme dieser Verfassung verfassungswidrig. Bestehende Anlagen sind stillzulegen. Eigentümer, Betreiber und wirtschaftlich Begünstigte stehen vollständig unter staatlicher Aufsicht, ihre Vermögen sind eingefroren, um volkswirtschaftliche Schäden aufgrund bisheriger unsachgemäßen Zwischen- und Endlagerungen kompensieren zu können. Als Rechtsmittel der Anlagenbetreiber sind Schiedsgerichtsverfahren nicht zulässig.

(2) Einfuhr, Durchfuhr, Transport, Bearbeitung jeglicher Art, Ausfuhr von Kernbrennstoffen, deren Vorläufern, Fertigprodukten, Roh- und Hilfsstoffen sind nicht zulässig.

(3) Der Rückbau kerntechnischer Anlagen ist erst mit dem Vorhandensein eines bundesdeutschen Endlagers und der sicheren Einlagerung in dieses zulässig. Die bisherigen Eigentümer und Betreiber sind bis dahin für die bauliche Sicherung, den Schutz vor jedwedem Zugriff sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel verantwortlich.

Art 89 Endlagerung radioaktiver Stoffe

(1) Die dezentral angelegten existierenden Lagerstätten von radioaktiven Müll sind aufzuheben und an einer zentralen Stelle zu lagern.

(2) Die unterirdische Lagerstätte Asse für radioaktiven Müll ist unverzüglich zu räumen.

(3) Andere unterirdische Lagerstätten sind zu räumen.

(4) Es ist unverzüglich eine zentrale Lagerstätte für den bisher entstandenen radioaktiven Abfall zu schaffen. Da die bisher zur Verfügung stehende Technik eine sichere Lagerung für mehrere tausend Jahren nicht gewährleistet, ist eine Lagerstätte, ggf. auch überirdisch mit einer Lebensdauer von mindestens 100 Jahren vorzusehen. Die einzulagernden Stoffe sind für kommende Generationen rückholbar einzulagern. Die bisherigen Eigentümer und Betreiber von kerntechnischen Anlagen sind technisch zur Unterstützung verpflichtet und tragen finanziell vollumfänglich die Kosten.

(5) Die Endlagerung ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Für diese Gemeinschaftsaufgabe sind alle Innovationen im Bereich Forschung und Entwicklung freizusetzen. Notwendige neue Technologien sind zu fördern. Die dazu nötigen Mittel sind über den Haushalt oder die Bundesbank unverzüglich bereitzustellen.

Art 90 Gefährliche Abfälle

(1) Die in aufgelassenen Bergwerken und anderen unterirdischen Lagern verbrachten Abfälle sind unverzüglich auf Kosten der Einlagerer zurückzuholen; Deponien zu öffnen. Die Materialien sind aufzuarbeiten und ebenso wie die Reststoffe sicher für Mensch, Tier und Umwelt zu lagern.

(2) Sind die Verursacher bzw. die Hersteller dieser Abfälle nicht in der Lage dies zu leisten, ist der Bund verantwortlich. Für diese Gemeinschaftsaufgabe sind alle Innovationen im Bereich Forschung und Entwicklung freizusetzen, neue Technologien zu fördern. Die dazu erforderlichen Mittel sind über den Haushalt oder die Bundesbank unverzüglich bereitzustellen.

Art 91 Dokumentationspflicht der Wertstoffketten

(1) Die Erhaltung der Ressourcen für die nachkommenden Generationen ist die oberste Aufgabe des Staates und seiner Bürger. Daher sind in allen Produktionsprozessen der Wirtschaft geschlossene Wertstoffketten anzustreben.

(2) Alle Hersteller oder deren Vertreter, die in Deutschland Produkte in Verkehr bringen, sind verpflichtet, einen Nachweis über die verwendeten Rohstoffe zu erbringen. Hierzu gehört auch die Dokumentation über entstandene Abfallprodukte und deren Entsorgung innerhalb der bisherigen Herstellungsprozesse.

(3) Alle Hersteller oder deren Vertreter, die in Deutschland Produkte aus dem Verkehr bringen, sind verpflichtet, einen Nachweis über die Wiederverwendung und / oder Entsorgung der bisherigen Rohstoffe zu erbringen. Hierzu gehört auch

die Dokumentation über die bei der Entsorgung entstandenen Abfälle.

Art 92 Ausführung der Bundesgesetze

Die Länder führen die Bundesgesetze aus, soweit diese Verfassung nicht anderes bestimmt oder zulässt.

Art 93 Behandlung von Gesetzesvorlagen

(1) Gesetzesvorlagen werden im Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat (Länderkammer) oder durch die Bürger in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen (Referenden) eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung durch Bürger dieses Landes sind dem Bundestag und dem Bundesrat (Länderkammer) unverzüglich zuzuleiten sowie zu veröffentlichen. Der Bundestag ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieser Verfassung beträgt die Frist neun Wochen. Der Bundestag hat über alle Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

Art 94 Die Verfassung als Grundlage allen staatlichen Handelns

Diese Verfassung kann nur durch eine Volksabstimmung geändert werden, die den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Art 95 Die demokratisch legitimierte Gesetzgebung

(1) Im Gesetzgebungsverfahren sind zu jedem Gesetz die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen und Rechtsverordnungen zu erlassen. Das Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen und Rechtsverordnungen müssen dabei allgemeinverständlich Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen. Ohne Ausführungsbestimmungen und Rechtsverordnungen ist ein Gesetz unzulässig.

(2) Gesetze, durch die die Bundesregierung, ein Bundesminister, die Landesregierungen, Landesminister oder sonstige Dritte ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind unzulässig.

(3) Die Bundesgesetze, die vom Bundestag und der Länderkammer (Bundesrat) beschlossen wurden, treten frühestens nach 6 Monaten in Kraft, sofern sie nicht mittels Referendum geändert oder für ungültig erklärt werden.

(4) Alle Gesetze verlieren nach Ablauf von 5 Jahren Ihre Gültigkeit, wenn sie nicht neu beraten und darüber im Bundestag und der Länderkammer (Bundesrat) abgestimmt wird.

(5) Über alle Gesetze, Rechts- und Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verkündungen und Bekanntgaben kann mittels Referendum in letzter Instanz entschieden werden.

Art 96 Rechtssicherheit

Gesetze, Rechts- und Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verkündungen und Bekanntgaben, die rückwirkend aufgehoben oder geändert werden und damit einen neuen rechtsbindenden Charakter erlangen, sind nicht zulässig.

Art 97 Unabhängigkeit in der Gesetzgebung

(1) Zur Vermeidung ungewollter Einflussnahme auf die Gesetzgebung sind alle bei der Entstehung eines Gesetzes beteiligten Personen und Organisationen bereits im Vorfeld zu benennen. Sachliche und personelle Veränderungen im laufenden Verfahren sind unverzüglich zu veröffentlichen und permanent zu aktualisieren.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist verfassungswidrig.

Art 98 Aufhebung der bisherigen Notstandsgesetzgebung

Die bisherige Notstandsgesetzgebung des Grundgesetzes mit ihren Sicherstellungsgesetzen sowie sämtliche dazugehörigen Ermächtigungen, Rechts- und Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verkündungen und Bekanntgaben ist mit Einführung dieser Verfassung aufgehoben. Eine Wiedereinführung ist verfassungswidrig.

Art 99 Neuordnung der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge

Der Schutz der Bevölkerung ist eine staatliche Aufgabe, die auch von den Bürgern mit getragen werden muss. Um die Bürger in Ländern und Kommunen mit einbinden zu können, sind die Aufgabenbereiche soweit wie möglich dezentral zu ordnen:

1. Planung und Vorbereitung von Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes im Rahmen der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge (Notfallvorsorge/Notfallplanung). Hierzu gehören vor allem:

- Erarbeitung und Fortschreibung eines mehrstufigen Planungs-, Schutz- und Versorgungskonzeptes für den Bevölkerungsschutz;
- Neukonzeption des Ergänzenden Katastrophenschutzes;
- Neukonzeption in den Bereichen des Verteidigungsfalles

2. Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei besonderen Gefahrenlagen. Hierzu gehören vor allem:

- Koordinierung bei großflächigen Gefahrenlagen;
- Betrieb und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern;
- Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze und Rechtsmittel auch im Katastrophenfall;
- Wahrnehmung der Aufgaben in Bereichen der Koordinierung und Steuerung der administrativen, medizinischen und psychosozialen Betreuungsmaßnahmen für von Großschadensereignissen vor Ort;
- Wahrnehmung von Aufgaben bei kritischen Infrastrukturen;
- Koordinierungsfunktionen im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit von den Kommunen zu den Ländern bis hin auf Bundesebene;
- Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Entscheidungsträgern und Führungskräften im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe;
- Medizinischer Bevölkerungsschutz;

- Entwicklung und Optimierung von länder- und ressortübergreifenden Rahmenkonzepten zur Gefahrenabwehr sowie zum medizinischen und seuchenhygienischen Management im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- Warnung und Information der Bevölkerung über integrierte Warnsysteme mit dem Kernelement der satellitengestützten Warninformation über Rundfunk.

Art 100 Verkündung der Gesetzgebung

(1) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze, Rechts- und Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verkündungen und Bekanntgaben werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und sind im Bundesgesetzblatt sowohl in Papierform als auch elektronisch zu verkünden und zu veröffentlichen.

(2) Jede Gemeinde erhält ein Belegexemplar des Bundesgesetzblatt in Papierform zur öffentlichen Auslegung.

(3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung muss den Tag des Inkrafttretens sowie des Außerkrafttretens bestimmen. Ohne diese Angaben treten Gesetze und Rechtsverordnungen nicht in Kraft.

Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Art 101 Aufsicht des Bundes bei der Gesetzesdurchführung

(1) Der Bund übt die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Der Bund kann zu diesem Zwecke Beauftragte in die betreffenden Länder entsenden.

(2) Werden Mängel, die der Bund feststellt bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließen auf Antrag der Bundesregierung der Bundestag und der Bundesrat (Länderkammer), ob das Land das Recht verletzt hat.

(3) Durch Bundesgesetz können Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, wenn diese über entsprechende Finanzaufweisungen des Bundes abgedeckt werden.

Art 102 Neuordnung der Verwaltungsstrukturen

(1) Mit Annahme dieser Verfassung wird die Bundesrepublik Deutschland mit der gesamten bisherigen öffentlichen Verwaltung neu strukturiert. Hierzu gehören die Bundesbehörden, Obere Bundesbehörden, Mittelbehörden, Unterbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie alle hiermit verbundenen juristischen Personen oder hiermit verbundene privatrechtliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Verwaltungen und deren Handlungsformen sind auf allen Ebenen einer Überprüfung zu unterziehen und neu zu ordnen.

(2) Zur Umsetzung dieser umfassenden Verwaltungsreform werden auf allen Ebenen Ausschüsse gebildet, in denen Abgeordnete des Bundes, der Länder, Bürger sowie die jeweiligen Datenschutzbeauftragten vertreten sind.

(3) Mit Annahme dieser Verfassung werden die landeseigenen Verwaltungen neu

strukturiert. Hierzu gehören die Landesbehörden bzw. Senatsverwaltungen, Ministerien, Behörden und Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie alle hiermit verbundenen juristischen Personen der Länder oder andere privatrechtliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(4) Zur Umsetzung dieser umfassenden Verwaltungsreform werden auf allen Länderebenen Ausschüsse gebildet, in denen Abgeordnete der Länder, der Kommunen, Bürger sowie die jeweiligen Datenschutzbeauftragten vertreten sind.

(5) Mit Annahme dieser Verfassung werden die Kommunalverwaltungen der Gemeinden und Landkreise und / oder Bezirke neu strukturiert. Hierzu gehören alle Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie alle hiermit verbundenen juristischen Personen der Kommunen oder andere privatrechtliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(6) Zur Umsetzung dieser umfassenden Verwaltungsreform werden auf allen kommunalen Ebenen Ausschüsse gebildet, in denen Abgeordnete der Kommunen / Ortsverwaltungen, Bürger sowie die jeweiligen Datenschutzbeauftragten vertreten sind.

(7) Eine Verwaltungsreform im Sinne des New Public Managements (NPM), die die öffentlichen Leistungen an ihre Bürger nach rein betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien ausrichtet, ist nicht zulässig.

Art 103 Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch die direkte Demokratie

(1) Zur Stärkung der Mitwirkung der Bürger auf kommunaler Ebene und der Verantwortung über Wasser, Abwasser, Gas und Strom können die Gemeinden bei Auslaufen der Konzessionen, längstens aber nach 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung, die unverzügliche Übernahme dieser Ver- und Entsorgungsnetze erklären. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Erklärung ist eine positive Entscheidung der Gemeindebürger (Referendum) für die Übernahme.

(2) Bestehen Differenzen bezüglich des Übernahmepreises hat dieses keinen Einfluss auf die Übernahme. Die Klärung erfolgt durch neutrale Gutachter und den Rechtsweg.

Art 104 Regelung des Luftverkehrs

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates (Länderkammer) bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Art 105 Regelung des Schienenverkehrs

(1) Das Netz der Eisenbahn, sämtliche Grundstücke, Schienen sowie die gesamte Struktur gewährleisten die Logistik der Bundesrepublik Deutschland und sind unter die Obhut der Bürger zu stellen.

(2) Der Bund gewährleistet Erhalt und Ausbau des Schienennetzes zum Wohle seiner Bürger. Eine Privatisierung ist unzulässig.

(3) Das bisher als Wirtschaftsunternehmen Deutsche Bahn AG in privatrechtlicher

Form geführten Unternehmen wird eigentumsrechtlich neu aufgestellt. Jeder wahlberechtigte Bürger wird direkter Anteilseigner dieses Unternehmen. Ein Verkauf ist für 10 Jahre ausgeschlossen. Danach ist eine Übertragung, ein Verkauf oder jede weitere Übertragung oder Verkauf nur an eine natürliche Person zulässig.

Art 106 Regelung der Wasserstraßen

(1) Mit seinen Bürgern ist der Bund Eigentümer der bisherigen Bundeswasserstraßen.

(2) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Bürger, der Umwelt, der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Art 107 Regelung der individuellen Verkehrswege

(1) Mit seinen Bürgern ist der Bund Eigentümer der bisherigen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen des Fernverkehrs.

(2) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundesautobahnen bzw. Bundes- und Landesstraßen des Fernverkehrs sind die Bedürfnisse der Bürger und der Umwelt im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Art 108 Regelung der Post- und Kommunikationseinrichtungen

(1) Das Postwesen, die Telekommunikation sowie alle digitalen Kommunikationseinrichtungen sind ein Teil der unverzichtbaren Infrastruktur des Landes und unter die Obhut der Bürger zu stellen. Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes gewährleistet der Bund hier stellvertretend eine uneingeschränkte und flächendeckende Versorgung und Dienstleistung.

(2) Das bisherige Sondervermögen Deutsche Bundespost verliert die Rechtsform eines privaten Unternehmens. Postdienst und Telekom werden mit Annahme dieser Verfassung wieder staatliche Organisationen.

(3) Das bisher als Wirtschaftsunternehmen Deutsche Post AG in privatrechtlicher Form geführtes Unternehmen wird eigentumsrechtlich neu aufgestellt. Jeder wahlberechtigte Bürger wird direkter Anteilseigner dieses Unternehmen. Ein Verkauf ist für 10 Jahre ausgeschlossen. Danach kann eine Übertragung oder ein Verkauf oder jede weitere Übertragung oder Verkauf nur an eine natürliche Person erfolgen.

Art 109 Energieversorgung und Verteilung

(1) Es ist im nationalen Interesse, dass die Stromnetze öffentliches Eigentum sind. Durch Öffentliches Eigentum an lebenswichtiger Infrastruktur können energiepolitische Zielsetzungen schneller und konfliktfreier in der Gesellschaft akzeptiert und durchgesetzt werden. Sie stärken die nationale Wertschöpfung.

(2) Zudem sind Netzoptimierungen für eine stärkere Dezentralisierung der Stromerzeugung auf kommunaler Ebene und die Förderung und Einspeisung dezentral erzeugter konventioneller und regenerativer Energie damit einfacher möglich.

(3) Zur Sicherung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgabe sind nationale Netzgesellschaften zu bilden, deren Kapital mehrheitlich den Kommunen gehört. Genossenschaftsmodelle, bei denen die Bürger Anteilseigner sind, sind zu fördern.

Art 109 a Erneuerbare Energien

Durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen werden Abhängigkeiten von externen Lieferanten verringert, Natur und Umwelt entlastet und nationale Energievorräte zur Nutzung durch kommende Generationen geschont. Erneuerbare Energiequellen und Energieformen sind durch Belastung der bisherigen Energieträger zu fördern.

Art 109 b Dezentrale Energieerzeugung

(1) Durch dezentrale Energieerzeugung auf Bürger-, Verbraucher- sowie auf kommunaler Ebene wird die Versorgungssicherheit erhöht, der Wirkungsgrad der eingesetzten Energieträger erhöht und Transportverluste verringert. Die direkte Förderung der privaten Endverbraucher ist zulässig.

(2) Der Aufbau und die Nutzung gemeindeeigener dezentraler Energieerzeugung, gemeindeeigener Netze sowie die gemeindeeigene Energiespeicherung (Wasserstoff-technologie) sind zu fördern.

(3) Die Förderung der zentralen Energieversorgung ist unzulässig.

Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

Art 110 Gemeinschaftliche Aufgaben

(1) Gemeinschaftsaufgaben werden von den Ländern und Kommunen und den hierzu zu hörenden Bürgervertretungen definiert.

(2) Dabei trägt der Bund grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben des Landes.

(3) Die Aufrechterhaltung einer grundlegenden Infrastruktur zur Erfüllung der Grundrechte ist Aufgabe des Staates. Der Einbezug der Bürger hat vorrangig über Genossenschaftsmodelle zu erfolgen. Privatisierungsansätze in Form von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP, Public Private Partnership, PPP) sind nicht zulässig.

(4) Um Innovationen von natürlichen Personen verstärkt zu fördern, sind Patentverfahren neu zu ordnen und kostenfreie Regelungen zu schaffen.

Art 111 Gemeinschaftliche Forschungsaufgaben

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten. Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder und/oder der Bürger.

(2) Der Einbezug von wirtschaftlichen Organisationen auf Forschungsebene ist aufgrund von Interessenskonflikten nur eingeschränkt zulässig. Derartige Projekte und deren Teilnehmer sind offenzulegen.

(3) Die Vorhaben sind transparent und verbindlich zu kalkulieren. Die Kosten

sind dem Bürger offenzulegen. Bei der Überschreitung von Kosten und Fristen haben die Bürger das Recht, das Vorhaben auch nachträglich einzustellen.

Die Rechtsprechung

Art 112 Die Rechtsprechung als Teil der Gewaltenteilung

(1) Eine unabhängige Rechtsprechung ist die Grundlage für einen demokratischen und funktionierenden Rechtsstaat. Die rechtsprechende und von der Exekutive getrennte Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diese Verfassung vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

(2) Eine politische Einflussnahme auf den Ablauf und die Durchführung des Rechtsprechungsprozesses ist unzulässig.

(3) Eine Einflussnahme auf den Ablauf und die Durchführung des Rechtsprechungsprozesses durch Verwaltungsstrukturen ist unzulässig.

Art 113 Das Bundesverfassungsgericht als Superrevisionsinstanz

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist das von den Bürgern bestimmte Kontrollorgan und entscheidet

1. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein;
2. über die Auslegung dieser Verfassung;
3. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz die Voraussetzungen dieser Verfassung eingehalten hat;
4. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
5. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Einschränkung ihrer Rechte auf Selbstverwaltung, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundestages, des Bundesrates (Länderkammer), der Volksvertretung eines Landes oder im Rahmen von Referenden.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

(4) Das Bundesverfassungsgericht besteht zur Hälfte aus Bundesrichtern und zur Hälfte aus Bürgern, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Amtszeit beträgt 7 Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Antritt ihres Amtes sprechen sie vor dem dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich als gerechter Richter allezeit die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde.“

(7) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestag und von den Bürgern gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestag, der Länderkammer (Bundesrat), der Bundesregierung, den entsprechenden Organen eines Landes angehören, noch Personen in der vorgeschriebenen Karenzzeit sein.

(8) Ein neu zu beratendes Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Art 113 a Schutz der Verfassungsidentität

(1) Die Übertragung von Hoheits-, bzw. Souveränitätsrechten an eine supranationale Gerichtsbarkeit ist verfassungswidrig.

(2) Die Übertragung von Hoheits-, bzw. Souveränitätsrechten an eine supranationale Gerichtsbarkeit kann nur über eine Volksabstimmung erfolgen.

Art 114 Einkommensregelung der Verfassungsrichter

(1) Verfassungsrichter erhalten für ihre Tätigkeit ein Einkommen. Die Höhe wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Verfassungsrichter gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem bisherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Scheidet ein Verfassungsrichter aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 48 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(4) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

Art 115 Unabhängigkeit der Verfassungsrichter

(1) Verfassungsrichter haben ihre Unabhängigkeit zu wahren und sind ausschließlich dem Gesetz und ihren Bürgern verpflichtet. Zusätzliche Engagements in politischen, wirtschaftlichen oder ehrenamtlichen Bereichen, ob entgeltlich, unentgeltlich oder in anderer auch beratender Funktion, sind nicht zulässig. Bei Verstößen ist der betreffende Richter fristlos zu entlassen.

(2) Einzelne Richter oder das gesamte Bundesverfassungsgericht können auf Antrag des Bundestages und der Länderkammer (Bundesrat), in letzter Instanz über einen Volksentscheid, abberufen werden.

Art 116 Regelung der Gerichtsbarkeiten

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den

Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der Bundestag.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Oberster Gerichtshof für alle Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(5) Angehörige der Streitkräfte unterliegen in Einsätzen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dieser Verfassung und der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wehrstrafgerichte sind unzulässig.

Art 117 Die Rechtsprechung

(1) Eine unabhängige Rechtsprechung ist die Grundlage eines demokratischen und funktionierenden Rechtsstaates. Die rechtsprechende und von der Exekutive getrennte Gewalt ist den Richtern anvertraut.

(2) Jedes Gericht besteht zu einem Drittel aus Volljuristen (Richter) und zu zwei Dritteln aus Bürgerrichtern, die die bestehenden Rechtsgebiete fachspezifisch ergänzen.

(3) Die Amtszeit für Volljuristen beträgt 7 Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bürgerrichter werden alle 5 Jahre von den Bürgern der jeweiligen Gerichtsbezirke aufgestellt und gewählt. Die Bewerber werden auf einem Internetportal und in den wichtigsten Printmedien veröffentlicht und können sich dort kostenfrei den Wählern vorstellen. Jeder Bürger, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, ist als Bürgerrichter wählbar.

(5) Nicht wählbar sind Beamte oder Personen der Rechtspflege. Nicht wählbar sind Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Nicht wählbar ist, wer ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

(6) Bürgerrichter sind den Berufsrichtern in allen Bereichen gleichgestellt

(7) Bei Antritt eines Richters oder Bürgerrichters wird in einer öffentlichen Sitzung nachfolgender Eid geleistet:

„Ich schwöre, dass ich als gerechter Richter / Bürgerrichter allzeit die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde.“

(8) Jedes Urteil ist ein Eingriff in den persönlichen Lebensweg der betroffenen Bürger. Ein gerechtes und unabhängiges Urteil ist nur möglich, wenn sich ein Richter hinreichend mit jedem Fall persönlich auseinandergesetzt hat. Um diese persönliche Verantwortung für das jeweilige Urteil auch öffentlich zu

dokumentieren, spricht der Richter vor jeder Urteilsverkündung nachfolgende Eidesformel:

„In Ausübung meiner Pflicht und Verantwortung als unabhängiger Richter (Name des Richters) versichere ich, dass ich gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Wissen, nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, mich umfassend mit dem Sachverhalt und mit allen Beteiligten dieses Verfahrens beschäftigt habe. Somit ergeht im Namen der Bürgerinnen und Bürger nachfolgendes Urteil:“

Art 118 Einkommensregelung der Richter und Bürgerrichter

(1) Richter und Bürgerrichter erhalten für ihre Tätigkeit das gleiche Einkommen. Die Höhe wird vom Bundestag festgelegt und den Bürgern zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Für alle Richter und Bürgerrichter gilt die für alle Bürger obligatorische Steuerpflicht sowie Teilnahme am Sozialfonds. Übergangsgelder oder weitere Ansprüche aus dem vorherigen Versorgungssystem entfallen mit Annahme dieser Verfassung. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(3) Richter und Bürgerrichter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder freigesetzt werden.

(4) Scheidet ein Richter oder Bürgerrichter regulär aus dem Amt, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 36 Monaten. Er erhält für diese Zeit das 3-fache des für alle Bürger vorgesehenen bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Einkommen unterliegt der üblichen Steuerpflicht sowie den für alle Bürger geltenden Abgaben an den Sozialfonds.

(5) Besteht kein bedingungsloses Grundeinkommen, wird die Karenzzeit nicht vergütet. Es gelten dann die gesetzlichen Ansprüche und Leistungen des Sozialsystems, das allen deutschen Bürgern zur Verfügung steht.

(6) Im Falle einer begründeten Entlassung, unterliegt die Aufnahme einer anderen Tätigkeit einer Karenzzeit von 36 Monaten. Er erhält für diese Zeit kein Einkommen.

Art 119 Unabhängigkeit der Richter und Bürgerrichter

(1) Richter und Bürgerrichter sind ein Bestandteil der Gewaltenteilung und haben ihre Unabhängigkeit zu wahren. Sie sind ausschließlich dem Gesetz sowie den Bürgern verpflichtet. Zusätzliche Engagements in politischen, wirtschaftlichen oder ehrenamtlichen Bereichen, ob entgeltlich, unentgeltlich oder in anderer auch beratender Funktion, sind nicht zulässig. Bei Verstößen ist der betreffende Richter / Bürgerrichter fristlos zu entlassen.

(2) Einzelne Richter können auf Antrag des Bundestages und der Länderkammer (Bundesrat), in letzter Instanz auch über einen Volksentscheid, abberufen werden.

Art 120 Aussetzung des Verfahrens bei Verfassungswidrigkeiten

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das betreffende Verfahren auszusetzen und dem zuständigen Landesverfassungsgericht, bzw. dem Bundesverfassungsgericht binnen 90 Tagen vorzulegen.

(2) Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Jeder Bürger hat binnen maximal 365 Tagen Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung.

Art 121 Grundlagen der Rechtsprechung und des Rechtsschutzes

(1) Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

(2) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist voll strafmündig.

(4) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(5) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(6) Ausnahmegerichte sind verfassungswidrig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(7) Der zivile und strafrechtliche Rechtsweg ist für jede natürliche Person mit keinerlei Kosten (Gerichtskosten, Gebühren etc.) verbunden. Ist ein Rechtsbeistand gesetzlich vorgeschrieben, übernimmt die Staatskasse die Kosten des Rechtsbeistandes. Der Bürger ist in der Wahl seines Anwaltes frei.

(8) Schiedsgerichte verfügen nicht über die hoheitliche Gewalt der staatlichen Gerichte und Organe. Sie sind verfassungswidrig.

(9) Alle Gerichte sind öffentlich. In zu begründeten Einzelfällen kann die Öffentlichkeit zeitweise zum Schutz der Persönlichkeit oder der Sicherheit eines Beteiligten für Leib und Leben ausgeschlossen werden.

(10) Sammelklagen sind verfassungsgemäß. Alles weitere regelt die Gesetzgebung.

Art 121 a Verbot der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft; eine Wiedereinführung verfassungswidrig.

Art 122 Freiheitsentziehung

(1) Jedweder Eingriff in die Freiheit des Menschen ist eine Verletzung dieser Verfassung. Sie kann daher nur auf Grund einer einschränkenden Gesetzgebung und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung oder

freiheitsentziehenden Maßnahmen kann nur der Richter entscheiden (Richtervorbehalt). Der einfache Gesetzesvorbehalt aufgrund einer Rechtsverordnung, Eingriffsermächtigung oder eines Verwaltungsaktes der Exekutive ist verfassungswidrig. Qualifizierte Gesetzesvorbehalte sind nur über den parlamentarischen Weg der Gesetzgebung möglich und dürfen den Grundlagen dieser Verfassung nicht entgegenwirken.

(3) Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist binnen 6 Stunden eine Entscheidung herbeizuführen oder der Festgesetzte zu entlassen. Bei der Aufhebung des Freiheitsentzuges hat der Betroffene das Recht auf Aushändigung einer vollständigen Dokumentation, die diese Freiheitsentziehung begründet. Hierzu gehören auch die Abläufe und Inhalte aller Gespräche sowie alle hiermit in Verbindung stehenden Tonträger oder anderer digitaler oder analoger Aufzeichnungen.

(4) Jeder vorläufig Festgenommene ist spätestens 6 Stunden nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(5) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(6) Mit der Festnahme ist dem Betroffenen ein Verteidiger seines Vertrauens zu stellen; die Kosten übernimmt die Staatskasse. Eine Vernehmung ohne Rechtsbeistand ist unzulässig; ihre gerichtliche Verwertung ist unzulässig.

(7) Zu Unrecht inhaftierte oder durch andere Maßnahmen in ihrer persönlichen Freiheit beraubte Personen sind zu entschädigen. Die Entschädigungshöhe für jeden Tag der Freiheitseinschränkung ergibt sich aus dem Tageseinkommen eines Abgeordneten als Berechnungsgrundlage. Der Anspruch entsteht mit dem 1. Tag des erlitten Unrechts.

Das Finanzwesen

Art 123 Die Bundesbank

Der Bund unterhält eine eigenständige Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Eine Übertragung von Rechten an Dritte ist verfassungswidrig. Bisherige übertragene Rechte und Aufgaben an Dritte gelten mit Annahme dieser Verfassung als aufgehoben.

Art 124 Recht auf eine eigene Währung

Im Rahmen einer Volksabstimmung garantiert diese Verfassung den Bürgern das Recht auf eine eigene nationale Währung. Die Wiedereinführung einer eigenständigen Landeswährung oder eine neben der Landeswährung parallel zirkulierende weitere Währung ist per Volksabstimmung jederzeit zulässig.

Art 125 Die Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die deutschen Goldreserven und sonstigen Edelmetallvorräte sind Eigentum der Bürger der Bundesrepublik Deutschland und unter ihre Obhut zu stellen. Eine Lagerung oder Verbringung dieser Vermögensgegenständen außerhalb des

Territoriums der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungswidrig.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verfassung ist die an diesem Tage buchmäßig vorhandene Menge binnen 30 Tagen in den Bereich dieser Verfassung zu verbringen

Art 126 Neuordnung des Steuerrechtes

(1) Mit der Annahme dieser Verfassung wird das bisherige Steuerrecht binnen zwei Jahren vollständig überarbeitet und den Veränderungen der Gesellschaft angepasst.

(2) Die Zahlung von Steuern durch jeden ist für das Funktionieren und den Erhalt einer menschenwürdigen Gesellschaft und eines demokratischen Staates sowie für ein friedliches Zusammenleben aller gesellschaftlichen Klassen unabdingbar.

(3) Das Steuersystem muss einfach, verständlich und transparent für jedermann sein. Jede natürliche und juristische Person ist ausnahmslos verpflichtet, eine Steuererklärung zu erstellen. Besteuerungsgrundlage ist für Privatpersonen, Unternehmen, Sonstige das weltweite Einkommen.

4) Die Steuerpflicht gilt ebenso für ausländische Unternehmen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit auf deutschem Boden. Unternehmen, die nicht in diese Kategorien fallen (u. a. Internetunternehmen) aber mit deutschen Staatsbürgern geschäftlich verkehren, sind steuerpflichtig.

(5) Steuervergünstigungen sind verfassungswidrig. Handlungen oder Steuerungen, die dem Wohl der Allgemeinheit oder künftigen Generationen dienen sollen, können jedoch durch direkte Zahlungen gefördert werden. Direkte Zahlungen sind unverzüglich schriftlich und auf elektronischem Wege im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(6) Eine Vermögensbesteuerung ist regelmäßig vorzunehmen. Sie ist bei jedermann, sowie allen Rechtspersonlichkeiten ohne Ansehen der Person oder Status durchzuführen. Die Zahlung ist in Unternehmensanteilen durchzuführen; eine Zahlung in Geld ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Der Ertrag ist dem staatlichen Sondervermögen zur Deckung des Grundeinkommens sowie der Krankenversicherung zuzuführen.

(7) Um eine ordnungsgemäße Bewertung und Abgrenzung durchführen zu können, sind bestehende Einzelunternehmen unverzüglich in Rechtspersonlichkeiten zu überführen.

(8) Ein Steuersatz von 99 Prozent ist verfassungsgemäß.

Art 127 Finanztransaktionssteuer

(1) Jedwede Finanztransaktion auf deutschem Boden oder bei der weltweit einer der Beteiligten ein deutscher Staatsbürger oder ein deutsches Unternehmen ist, unterliegt der Finanztransaktionssteuer. Der beteiligte deutsche Staatsbürger oder das beteiligte deutsche Unternehmen sind zur Zeit der Transaktion zur Abgabe einer gesonderten Steuererklärung und der unverzüglichen Zahlung des Steuerbetrages verpflichtet.

(2) Jede natürliche Person nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unterliegt auf deutschem Hoheitsgebiet der Finanztransaktionssteuer. Sie ist zur Zeit der Transaktion zur Abgabe einer gesonderten Steuererklärung und der unverzüglichen Zahlung des Steuerbetrages verpflichtet.

(3) Jede juristische Person auf deutschem Hoheitsgebiet unterliegt der Finanztransaktionssteuer. Sie ist zur Zeit der Transaktion zur Abgabe einer gesonderten Steuerklärung und der unverzüglichen Zahlung des Steuerbetrages verpflichtet.

(4) Die Steuer auf jede einzelne Transaktion beträgt mindestens 3 Prozent des Transaktionswertes.

(5) Alle Umsätze an den Finanzmärkten, Bank- und Versicherungsgeschäfte unterliegen vollumfänglich dem erhöhten Mehrwertsteuersatz.

(6) Für natürliche Personen gilt ein jährlicher Umsatzfreibetrag. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

Art 128 Steuerhinterziehung

(1) Eine Strafbefreiung bei Steuerhinterziehung ist nicht zulässig.

(2) Steuerhinterziehung verjährt nach 30 Jahren.

(3) Auf die hinterzogenen Steuern ist ein Zuschlag von 300 Prozent fällig sowie ein Einzug des Vermögens des Steuerpflichtigen von mindestens 25 Prozent vorzunehmen.

(4) Die Höhe der hinterzogenen Steuern ist in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis zu veröffentlichen.

Art 129 Verhältnis Staat - Kirche und andere Glaubensgemeinschaften

(1) Kirchliche Organisationen und andere Glaubensgemeinschaften orientieren sich am Wohlergehen der Menschen in den verschiedensten Kulturbereichen. Um sich für die Bedürfnisse der Menschen einzusetzen, gelten sie als unabhängiges Regulativ der Gesellschaft und sind daher vom Staat zu trennen.

(2) Die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften sind mit Annahme dieser Verfassung aufgehoben.

(3) Das Eigentum der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine mit den damit verbundenen Vermögenswerten unterliegt der allgemeinen Steuerpflicht.

(4) Steuervergünstigungen sind unzulässig. Direkte Zahlungen sind unverzüglich schriftlich und auf elektronischem Wege im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(5) Eine Vermögensbesteuerung ist regelmäßig vorzunehmen. Die Zahlung ist in Unternehmensanteilen durchzuführen; direkte Zahlungen in Geld sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Der Ertrag ist dem staatlichen Sondervermögen (Sozialfonds) zur Deckung des Grundeinkommens sowie der Krankenversicherung zuzuführen.

(6) Mit Annahme dieser Verfassung gilt die Kirchensteuerpflicht als abgeschafft.

Art 130 Haushaltsplanung des Bundes

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes, aus Sondervermögen, Körperschaften sowie Bundesbetrieben sind in den Haushaltsplan einzustellen; der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, soweit sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften nach Art, Umfang, Festpreis und Erfüllungstermin nicht übersteigen;

b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(3) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Zehntels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Abgeordneten des Bundestages. Sie dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(5) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Stellungnahme der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat (Länderkammer) über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

Art 131 Vermögenswerte

(1) Für das Bundesvermögen ist eine jährliche Bilanz aufzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig im Bundestag und in der Länderkammer (Bundesrat) eingebracht.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird.

Art 132 Der Bundesrechnungshof

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts und Wirtschaftsführung sowie die jährliche Vermögensaufstellung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat (Länderkammer) jährlich zu berichten. Die Berichte des Rechnungshofes sind jährlich vollständig zu veröffentlichen.

Art 133 Aufnahme von Krediten, Bürgschaften und Gewährleistungen

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Sie sind jährlich zu veröffentlichen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige gewährte Gewährleistungen sind binnen max. 90 Tagen zu veröffentlichen und ansonsten wie Kredite in der jährlichen Bilanz zu behandeln. Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung aufgenommener Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Die Kreditaufnahme von Bund, Ländern und Gemeinden am allgemeinen Markt ist verfassungswidrig. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt Kredite mit Annahme dieser Verfassung nicht mehr am allgemeinen Markt auf. Die Deutsche Bundesbank übernimmt zinslos die Funktion der Kreditwirtschaft.

(5) Übersteigen die Einnahmen des Bundes und der Länder die erforderlichen Ausgaben, sind die Verbindlichkeiten bei der Bundesbank abzubauen. Dann noch bestehende Überschüsse sind an die wahlberechtigten Bürger auszukehren.

(6) Die Gemeinden können mit Annahme dieser Verfassung einmalig die auf ihnen lastenden Altschulden bei ihren bisherigen Kreditgebern mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Der Kredit wird durch die Deutsche Bundesbank abgelöst, die Gemeinden tilgen wie bisher, mindestens jedoch mit 5 Prozent jährlich. Jede künftige Kreditaufnahme bedarf einer Zustimmung durch eine Volksabstimmung.

Art 133a Geldschöpfung

Die Deutsche Bundesbank hat im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland das alleinige Recht der Geldschöpfung.

Verteidigungsfall

Art 134 Neuordnung der Landesverteidigung

(1) Die Bürger verteidigen ihre Freiheit, die direkte Demokratie (plebiszitäre Elemente) und ihren Wohlstand. Diese Grundwerte zu erhalten liegt in der

Verantwortung jedes einzelnen.

Art 135 Verteidigungsfall

(1) Die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt oder elektronischen Mitteln (Cyberwar) angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), treffen Bundestag und Bundesrat (Länderkammer). Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung oder des Bundestages und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Die Verfassung gilt auch im Verteidigungsfall uneingeschränkt.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt oder elektronischen Mitteln (Cyberwar) angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet oder gemäß Art 136 (Cyberwar) angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles nur mit Zustimmung des Bundestages abgeben.

Art 136 Angriff mittels elektronischer Mittel (Cyberwar)

(1) Jedwede elektronische Überwachung, das Abhören, Speichern und Auswerten von Daten deutscher Staatsbürger, Abgeordneter, Verfassungsorganen und / oder andere deutscher Institutionen durch andere Staaten direkt oder in deren Auftrag oder indirekt durch Institutionen dieses Landes, auch durch staatliche, teilstaatliche oder private Unternehmen wertet diese Verfassung unmittelbar als einen kriegerischen Akt auf die Souveränität des Landes und seiner Bürger.

(2) Bundesregierung und /oder Bundestag beschließen binnen 96 Stunden nach diesem kriegerischen Akt über die Feststellung des Verteidigungsfalles sowie die nachfolgenden Sofortmaßnahmen:

- Einreise von Staatsbürgern des oder der angreifenden Staaten nur mit Visa;
- Einreiseverbote für einzelne Personen oder Personengruppen;
- Beschlagnahme von Vermögenswerten der beteiligten Staaten;
- Beschlagnahme von Vermögenswerten der beteiligten Unternehmen;
- Kontensperren für einzelne Personen oder Personengruppen der beteiligten Staaten;
- Kontensperren für Unternehmen der beteiligten Staaten;
- Schließung der Kreditinstitute des oder der betreffenden Staaten sowie Einfrieren aller Vermögenswerte;
- Importbeschränkungen für einzelne Waren und Warengruppen;
- Importverbote für einzelne Waren oder Warengruppen;

- Exportbeschränkungen für einzelne Waren oder Warengruppen;
- Exportverbote für einzelne Waren oder Warengruppen;

- Aussetzung bergbaurechtlicher Lizenzen;

- Erhöhung von Zöllen und Abgaben um bis zu 500 Prozent;
- Aussetzung sämtlicher Zoll- und Handelsvergünstigungen;
- Handelsverbote jedweder Art für involvierte Wirtschaftsbetriebe;
- Handels- und Geschäftstätigkeitsverbot;

- Schließung der deutschen Häfen für Schiffe des oder der betreffenden Staaten;
- Schließung der deutschen Flughäfen für Flugzeuge des oder der betreffenden Staaten;
- Beschränkung von Überflugrechten;
- Verbot von Überfluggenehmigungen;

- Zeitweilige oder dauerhafte Stilllegung von Datenleitungen in oder aus dem oder den betreffenden Staaten;
- Zeitweilige oder dauerhafte Stilllegung von Einrichtungen zur Datenverarbeitung, Datenweiterleitung, Datenversendung, Datenübermittlung;

Die oben genannten Maßnahmen haben Beispielcharakter; sie können nach Bedarf erweitert werden und gelten als Sofortmaßnahmen mit einer Gültigkeit von 90 Tagen. Verlängerungen um jeweils weitere 90 Tage sind unbegrenzt zulässig. Das Weitere regelt ein Bundesgesetz.

(3) Werden nach Bekanntwerden weder Bundesregierung noch Bundestag tätig, ist unverzüglich ein Referendum anzusetzen. Für das Verlangen dieses Referendums aus den Reihen des Volks sind in hierbei 25.000 Unterschriften ausreichend.

Art 137 Befehlsgewalt im Verteidigungsfall

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Art 138 Verfassungsrechtliche Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch im Verteidigungsfall

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art 139 Staatliche Organe im Verteidigungsfall

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates (Länderkammer) jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluss den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

Art 140 Streitkräfte

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hat eine aktive Armee aus Berufs- und Zeitsoldaten von maximal 160.000 Personen.

(2) Die Streitkräfte dienen ausschließlich der Verteidigung der Rechte der Bürger aus dieser Verfassung, der Souveränität und dem Schutz der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Unterstützung ziviler Behörden bei der Bewältigung von Katastrophen im In- und Ausland. Die Bewaffnung ist ausschließlich auf den Verteidigungszweck auszurichten.

(3) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit diese Verfassung es ausdrücklich zulässt.

(4) Will sich die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Einsätzen ausschließlich unter UN-Mandat zum Schutz von Gütern, wie sich aus dieser Verfassung ergeben, teilnehmen, ist diese Truppe auf maximal 5.000 Mann begrenzt.

(5) Zu einer wehrhaften Demokratie bedarf es eines mündigen wehrhaften Bürgers. Eine Milizarmee ergänzt und unterstützt die Fähigkeiten der aktiven Berufs- und Zeitsoldaten bei der umfassenden Verteidigung.

Art 141 Zivilschutz

(1) Für Katastrophen und Notlagen sowie für den Falle eines bewaffneten Konfliktes ist die Bundesrepublik flächendeckend mit Zivilschutzanlagen im Rahmen des Baues von Wohn- und Geschäftshäusern und öffentlichen Bauten und im Rahmen von entsprechenden Vorsorgemaßnahmen auszustatten.

(2) Es sind so viele Personenschutzräume zu schaffen, dass ein Schutz für 95 Prozent der Bevölkerung vorhanden ist.

Art 142 Kriegsfolgelasten

(1) Der Bund trägt sämtliche aus dem 1. und 2. Weltkrieg entstandenen Lasten für die Suche und Bergung von Gerät, Infrastruktur und Munition.

(2) Jedwede im deutschen Hoheitsgebiet versenkte oder vergrabene Munition sowie sonstige Kampfmittel (ABC-Waffen) sind unverzüglich zu suchen und vollständig zu bergen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu vernichten. Die dazu notwendigen personellen und sächlichen, finanziellen Mittel sind unverzüglich bereitzustellen und einzusetzen. Die Streitkräfte leisten den zivilen Kräften uneingeschränkte Unterstützung.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Nachbarländer bei deren Arbeit.

(4) Ansprüche von Personen gleich welcher Nationalität, die durch die Einsätze der Deutschen Streitkräfte geschädigt, verletzt oder durch Arbeitsmaßnahmen beeinträchtigt wurden und werden, sind unverzüglich zu entschädigen.

(5) Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee oder der bisherigen Bundeswehr gesundheitlich beeinträchtigt wurden, sind unverzüglich zu entschädigen.

Art 143 Transparenz des Staates

Um den Bürger vor einer Informationsvorenhaltung aus Gründen der sogenannten nationalen Sicherheit durch staatliche oder halbstaatliche Organe und Verwaltungen zu schützen, ist es unabdingbar, dass sämtliche Vorgänge staatlichen Handelns oder Unterlassens durch die Politik und ihren ausführenden Organen und Verwaltungen in Form von schriftlichem Aktenmaterial und in Form digitaler Medien dem Bürger uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Individuelle Ausnahmeregelungen sind jeweils so eng und konkret zu formulieren, dass sie für die Bürger als nachvollziehbar und annehmbar gelten.

Art 144 Neutralität

Als Bürger eines souveränen Staates können diese ihren Staat jederzeit über ein Referendum als neutrale Macht erklären. Hierfür gelten nachfolgende Grundlagen:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist unverletzlich;
 - es ist allen anderen Staaten untersagt, elektronische Technologien zur Kriegsführung, Drohnen, Kriegswaffen, Munition, Kern-, oder andere Massenvernichtungswaffen auf deutschem Boden zu lagern oder von deutschem Boden zu nutzen
 - jedwede fremde bislang stationierten atomaren, bakteriologischen oder chemischen Waffen sind binnen 30 Tagen nach Erklärung der Neutralität abzuziehen;
 - es ist allen anderen Staaten untersagt, ausländische Streitkräfte und Nachrichtendienste auf deutschem Boden zu unterhalten;
 - es ist allen kriegführenden Parteien untersagt, reale und elektronische Transportnetze durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hindurchzuführen oder deutschen Luftraum zu nutzen;
 - es ist anderen Staaten auch in Friedenszeiten untersagt, nachrichtendienstliche Erkenntnisse von deutschen Staatsbürgern zu sammeln und auszuwerten;
 - es ist allen kriegführenden Parteien gleichermaßen untersagt,
 - a) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland funktelegrafische Stationen oder sonstige elektronische Überwachungs- und Kommunikationsmechanismen einzurichten, die dazu bestimmt sind, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitmächten zu vermitteln;
 - b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist;
 - c) auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbeposten eröffnet werden;
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung wird die Bundesrepublik Deutschland alle Maßnahmen zur Selbstverteidigung ergreifen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland hat jederzeit das Recht über ein Referendum

einem von der NATO losgelösten rein europäisch ausgerichteten Verteidigungsbündnis beizutreten.

Art 144 a Kernwaffen

Zum Schutz und Sicherheit der Souveränität, dem Schutz der Bürger und deren Rechte aus dieser Verfassung vor Angriffen, Nötigung und Annexion ist die Herstellung, der Besitz sowie der Einsatz von Kernwaffen verfassungsgemäß. Ein Ersteinsatz oder zu Angriffszwecken ist verfassungswidrig.

Art 145 Verfassungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verfassung aus der Mitte des Bundestages bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates (Länderkammer) sowie einer Zustimmung durch Volksabstimmung.

(2) Bei einer Änderung der Verfassung aus der Mitte des Volkes, bedarf es ausschließlich der Zustimmung der Bürger

Art 146 Artikel 146

(1) Diese Verfassung tritt mit Ablauf des Tages der Abstimmung in Kraft und ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(2) Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland in eigener freier Entscheidung eine andere Verfassung geben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nationales Recht aus der Zeit des Grundgesetzes

Alle nationalen Gesetze, Rechts- und Durchführungsverordnungen, Erlasse, Verkündigungen und Bekanntgaben aus der Zeit der Gültigkeit des Grundgesetzes gelten vorerst schwebend wirksam fort, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen.

Geheimdienste

(1) Alle Geheimdienste unterstehen dem Bundestag. Abgeordnete, Justiz (Polizei und Staatsanwaltschaften) sowie (wenn zur Durchsetzung dieser Rechte notwendig, die bewaffneten Streitkräfte) haben zu allen Einrichtungen dieser Organisationen uneingeschränkter Zugang.

(2) Die Standorte bestehender Abhöreinrichtungen werden unverzüglich veröffentlicht, sie selbst und ihre Einrichtungen und technischen Geräte deaktiviert und nach Bestandsaufnahme unter Beteiligung und Aufsicht durch die Medien und die Öffentlichkeit vernichtet.

(3) Sämtliche Mitarbeiter werden mit ihrer vollständigen Personalakte (Lichtbild, Klar- und Tarnnahmen, Funktion etc.) in einer öffentlich einsehbaren Datei benannt. Die Vorschriften dieser Verfassung zum Datenschutz kommen dabei ausdrücklich nicht zur Anwendung; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Der Einsatz der bewaffneten Streitkräfte im Inneren ist in diesem Falle verfassungsgemäß.

Substanzverlust nationalen Rechtes

(1) Bisherige Übertragungen von Rechten, Aufgaben und Befugnissen des Bundestages auf supranationale Einrichtungen werden mit Annahme der Verfassung vollständig außer Kraft gesetzt.

(2) Sämtliche Verträge und hiermit in Verbindung stehende Dokumente, die seit in Kraft treten des Grundgesetzes geschlossen wurden, sind binnen dreißig Tagen in vollem Umfang mit den jeweiligen Volltexten chronologisch zu veröffentlichen. Dies gilt ebenso für Verträge und Vereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen.

(3) Mit Gültigkeit dieser Verfassung erlöschen ausnahmslos sämtliche Geheimhaltungsfristen und bisherigen Verschlussachen. Die Dokumente sind binnen dreißig Tagen zu veröffentlichen.

(4) Deutsche Staatsbürger betreffende EU-Regeln, Gesetze und Vorschriften mit anderen Nationen oder Organisationen bezüglich der Weitergabe von Daten zu ihrer Person gelten als aufgehoben.

(5) Sämtliche über Personen gespeicherte Daten und Dokumente sind diesen binnen dreißig Tagen ungeschwärzt als deren Eigentum zu übergeben. Die vorherige Löschung, Unterdrückung, Vernichtung ist nicht zulässig.

Europäische Union / Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

(1) Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist eine internationale Finanzinstitution mit vertraglichen Verpflichtungen, die nicht von den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland durch Referenden legitimiert wurden. Nach den Grundlagen dieser Verfassung gelten daher alle daraus entstandenen Verträge und Verpflichtungen auch rückwirkend als unwirksam.

(2) Alle Dokumente sind uneingeschränkt zu veröffentlichen.

(3) Die für deutsche Amtsinhaber und Bedienstete geltenden Sonderrechte (u. A. Rechtsstatus, Vorrechte und Steuerbefreiungen, Immunität, Ausschluss persönlicher Verantwortlichkeiten), die in Verbindung mit der EU und dem ESM stehen und bislang über die deutsche Gerichtsbarkeit gestellt wurden, gelten als rückwirkend aufgehoben und verfassungswidrig.

(4) Supranationales Recht kann nicht den Rang der nationalen Gesetzgebung einnehmen oder darüber stehen.

Dokumente des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit

(1) Die Dokumente des Ministeriums für Staatssicherheit sind unverzüglich vollständig zu sichern, aufzuarbeiten und künftig in einer nationalen Erinnerungsstätte zu erhalten.

(2) Personen, die als Überwacher und Informanten tätig waren, insbesondere Personen des öffentlichen Lebens, sind zu veröffentlichen.

(3) Bisher nicht erschlossene oder erschließbare Dokumente und Dateien sind wieder herzustellen und lesbar aufzubereiten. Der Bund sorgt unverzüglich für Aufbau und Betrieb der notwendigen Infrastruktur und stellt die finanziellen notwendigen Mittel in uneingeschränkter Höhe bereit.

Steueramnestie

(1) Mit Annahme dieser Verfassung tritt eine einmalige Steueramnestie in Kraft. Persönliche Steuerschulden bis zum 5fachen des bedingungslosen Grundeinkommens werden dem Bürger erlassen.

(2) Für bisher in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß deklarierte oder hinterzogene Steuern tritt für eine Laufzeit von dreißig Tagen eine einmalige vereinfachte Regelung in Kraft.

(3) Die zuständigen Behörden sind innerhalb dieser 30 Tage zu informieren, dass eine berichtigte Steuererklärung erstellt wird.

(4) Die vergangenen 20 Jahre sind ordnungsgemäß zu deklarieren.

(5) Auf den hinterzogenen Steuerbetrag erfolgt ein Strafzuschlag von 100 Prozent sowie ein weiterer Aufschlag von 50 Prozent der hinterzogenen Steuern der an den Sozialfonds abzuführen ist.

(6) Die Personen sowie Höhe der hinterzogenen Steuern sind in einem öffentlich einsehbares Verzeichnis zu veröffentlichen.

Einstellung bisheriger Bildungsprogramme auf Darlehensbasis

Sämtliche bestehenden staatliche Forderungen an Personen aus Bildungskreditprogrammen oder anderen Bildungskrediten, die sich am Bafög (Bundesausbildungsförderungsgesetz) orientieren, werden mit Annahme der Verfassung zu Lasten der Staatskasse ausgebucht, laufende Beitreibungen eingestellt.

Gezahlte Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung

Mit Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens wird die Rentenversicherung eingestellt und aufgelöst. Die eingezahlten Arbeitnehmerbeiträge sind auf persönliche Konten bei der Bundesbank bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 zu buchen.

Gedenkmünze zur Verfassung

(1) Mit Inkrafttreten dieser erstmals vom Deutschen Volk selbst beschlossenen Verfassung und dem Existieren seines ersten eigenen souveränen Staates erhält jeder deutsche Staatsbürger der am Tage des Inkrafttretens das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu diesem Ereignis aus den staatlichen Goldbeständen kostenlos eine Goldgedenkmünze mit einem Gewicht von 31,1 Gramm mit der Aufschrift „Vom Grundgesetz zur Verfassung“

(2) Personen, die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung seit mindestens 10 Jahren eingebürgert waren, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die alleinige deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, fallen unter die Regelung nach Satz 1.

ANNEX

Vereintes Europa

Eingangsformel

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Neuentwicklung Europas mit, das gemeinschaftlichen freiheitlichen, demokratischen, sozialen, ökologischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist und auch in einer künftigen gemeinsamen europäischen Verfassung diesen Grundrechtsschutz auch für die nachkommenden Generationen gewährleisten wird.

Die Bürger Deutschlands beteiligen sich aktiv an der Schaffung eines neuen demokratisch legitimierten Europarechtes, um daraus den Grundstein für eine ebenso von den Bürgern zu legitimierende gemeinsame europäische Verfassung zu legen.

Leitlinien für ein gemeinsames Europa und eine Europäische Verfassung

(1) Alle Bürger der EU haben das Recht über ein Referendum „NEIN zur EU“

- alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Abkommen mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen;
- alle laufenden Einflüsse und Prozesse des bisherigen EU-Institutionsgefüges (Kommission, Parlament, Rat, Troika etc.) für beendet zu erklären;
- die ersatzlose Auflösung der EU-Organe in der jetzigen Form zu beschließen;
- laufende Gesetzesvorhaben und Abkommen (u.A. auch TTIP) bis zur Neuordnung der EU vollständig auszusetzen;
- den bestehenden Haushalt der EU einzufrieren und Transferzahlungen auszusetzen.

Alle Bürger der EU haben das Recht über ein Referendum „JA zu Europa“,

- dem derzeit amtierenden Europäischen Parlament den Status zuzuweisen, ausschließlich auf legislativer Ebene tätig zu werden;
- dem Europäischen Parlament mit seinen Abgeordneten nachfolgende Aufgaben zu übertragen:
 1. die Schaffung eines für alle EU-Länder einheitlich geltendes Steuerrechts;
 2. die Schaffung eines für alle EU-Länder einheitlich geltenden Sozialsystems;
 3. die Schaffung eines für alle EU-Länder angepassten und national ausgerichteten bedingungslosen Grundeinkommens;
 4. die Schaffung eines einheitlichen Bildungssystems mit der Schaffung einer einheitlichen Gemeinschaftssprache (Weltsprache Englisch);
 5. die Schaffung eines für alle EU-Länder einheitlich geltenden Datenschutz- und Informationsgesetzes;
 6. ein einheitlich geltender Atomausstieg sowie die Schaffung eines für alle EU-Länder einheitlich geltendes Energie-, Umwelt- und Abfallrecht;
 7. die Schaffung eines gemeinsamen digitalen Verteidigungsbündnisses (Cyberwar)

8. für eine Übergangszeit Rückkehr zu den vorherigen nationalen Währungen, vollständige und ausnahmslose Besteuerung aufgelaufener Spekulationsgewinne virtueller Gelder mit anschließender Ausbuchung privater und staatlicher Verbindlichkeiten zur Beendigung der bisherigen Schuldenwirtschaft (Schuldenschnitt);
9. Staatsverschuldung in allen Ländern nur durch Kreditaufnahme bei den nationalen Bundesbanken (überwacht und genehmigt durch Volksabstimmungen);
10. die Einführung eines europaweiten und einheitlichen Solidarbeitrages, der von jedem Bürger Europas an die europäische Steuerkasse abgeführt wird. Über die Verwendung entscheidet das Europäische Parlament.

(4) Unumkehrbar sind offene Grenzen zwischen den Staaten Europas, freies und ungehindertes Reisen sowie ein selbstbestimmtes Aufenthaltsrecht für alle Bürger Europas. Bürger der EU fallen nicht unter die Begriffe Ausländer, Zu- oder Einwanderer.

(5) Die nationalstaatlichen Asylgesetze und deren Auslegung sind aufzuheben. Es gilt ein gesamteuropäisches Asylrecht mit einem nach Einwohnern der Länder ausgerichteten Verteilungsschlüssel.

(6) Nach Beschlussfassung im europäischen Parlament ist das künftige Gemeinschaftsrecht in allen EU-Staaten mittels Referendum zu bestätigen. Ohne Zustimmung durch alle Völker kommt kein Gemeinschaftsrecht zustande.

(7) Nach der Genehmigung des ersten Europagesetzes wird eine provisorische europäische Regierung aus der Mitte des Europaparlamentes gewählt. Sie ist rein für durch diese Art der Gesetzgebung zuständig und ersetzt die Befugnisse und Rechte der nationalen Regierungen.

(8) Für ein europäisches Parlament kandidieren ausschließlich europäische Parteien. Nationale Parteien sind nicht mehr zulässig.

Stéphane Hessel – Empört Euch!:

**»Neues schaffen heißt
Widerstand leisten.
Widerstand leisten heißt
Neues schaffen.«**

Widmung

Dieser Verfassungsentwurf ist insbesondere Stéphane Hessel gewidmet.

Mit dieser Botschaft endet seine Streitschrift; mit dieser Botschaft soll die Verfassung Deutschlands beginnen.